

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 03.12.2024

Ltg.-**602/XX-2024**

Vereinfachter Jahresbericht über die
aktuellen Aktivitäten der NÖ
Umweltanwaltschaft im Berichtsjahr 2023
gemäß § 4 (6) zweiter Fall NÖ
Umweltschutzgesetz idF. LGBl 8050-8
vom 22. November 2013

Tätigkeitsbericht

der

Niederösterreichischen

Umweltanwaltschaft

für das Kalenderjahr

2023



Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft/
NÖ Umweltanwalt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Auch mit dem Naturschutz unsere Bevölkerung schützen – und mit ihr gemeinsam an der Klimawandelanpassung arbeiten.....	4
Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?.....	7
1. Hochwasserschutz in Niederösterreich – Klimawandelanpassung als Verpflichtung gegenüber den Menschen.....	9
1.1 Das Hochwasser 2024	9
1.2 Schadensbegrenzung für die Zukunft - Klimawandelanpassung.....	10
1.3 Regionale Raumordnungsprogramme - Erfordernisse	11
1.4 Empfehlungen	12
2. Die Renaturierungsverordnung – Drohbild oder Chancenhorizont?.....	13
2.1 Was kommt auf uns zu und warum eigentlich?	13
2.2 Transformation: Von der dringenden Notwendigkeit zur Möglichkeit	15
2.3 Ein paar Grundsätze	15
3. Die funktional differenzierte Gesellschaft: Alltagstaugliche evolutionäre Lösungen anstelle von überhöhten Sprecherpositionen.....	17
3.1 Aktuelle Situation.....	17
3.2 Dringliche Notwendigkeit und Möglichkeit.....	17
3.3 Kleine Schritte.....	18
3.4 Anerkennungs- und Identitätsfragen als Ratlosigkeitfolge.....	19
3.5 Anzahl der Möglichkeiten vermehren, „Synergiemaschinen“ ermöglichen.....	19
4. Regionale Raumordnungsprogramme für ganz Niederösterreich – ein wichtiger Schritt in die Zukunft	21
4.1 Planvolle Entwicklung des Landesgebietes	21
4.2 Wesentliche Zielsetzungen.....	21
4.3 Regionale Grünzonen	22
4.4 Multifunktionale Landschaftsräume	24
4.5 Agrarische Schwerpunkträume	26
5. Vogelanzugprall, das unerkannte Massensterben auf der Glasscheibe.....	28
6. Baumhaftung: Gesetzesänderung am 1. Mai 2024 endlich in Kraft getreten.....	30
6.1 Zum Hintergrund.....	30

6.2 Der neue § 1319b ABGB.....	31
6.3 Sorgfaltspflichten des Baumhalters – Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen	31
6.4 Keine Beweislastumkehr mehr für Baumhalterinnen	32
6.5 NÖ Umweltschutzbehörde fordert Einschränkung der Haftung des Baumhalters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.....	32
7. Erneuerbare Energie in Niederösterreich	35
7.1 Energiewende.....	35
7.2 Photovoltaik – Anforderungen an großflächige PV-Anlagen im Grünland	35
7.3 Windenergie – Sektorales Raumordnungsprogramm über Windkraftnutzung (NÖ SekRop Wind)	40
8. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsver- fahren sowie für die Unterstützung von Bürgerinnen und Gemeinden	42
8.1 Ausbau der A22 – Donauufer Autobahn im Abschnitt Stockerau	42
8.2 Einsatz neuer Technologien bei der Errichtung von Windkraftanlagen zur Verringerung von Greifvogel-Kollisionen – „Dürnkrot IV“	44
8.3 Landwirtschaftliche Flächennutzung versus Biotop- und Landschaftsschutz..	46
8.4 Deponien im Wienerwald – Natura 2000 – Biosphärenpark	47
8.5 Windpark Irnfritz/Kleinullrichschlag.....	49
8.6 Forstliche Bewirtschaftung Karlstift.....	50
8.7 Naturdenkmal „Anderlfabrik“	51
8.8 Zusammenlegungsverfahren Dietmanns	53
8.9 Brutvögel der Kulturlandschaft in Niederösterreich im Sinkflug.....	54
8.10 Fahrverbotstafeln für die Zufahrt auf den Waschberg (Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“)	57
8.11 Pfarre Bromberg - Fledermausschutz.....	58
8.12 Agri-PV im „Vorgabendschugel“	60
8.13 Hubschrauber-Außenlandungen versus Naturschutz.....	61
9. Konfliktmanagement und mediative Moderationen	62
9.1 Revitalisierung des Wasserkraftwerks in Rosenberg am Kamp	64
9.2 Forststraßen in Europaschutzgebieten	65
9.3 Moderationsbereiche.....	66
10. Splitter.....	66
10.1 Flächenagentur für Niederösterreich	66
10.2 NVP-Feststellungsanträge der NÖ Umweltschutzbehörde.....	68

11. Kommunikation und Vernetzung72

12. Internes.....75

13. Verfahrensstatistik.....76

Impressum.....79



1

Vorwort

Auch mit dem Naturschutz unsere Bevölkerung schützen – und mit ihr gemeinsam an der Klimawandelanpassung arbeiten

Mit der Zunahme von Extremwetterereignissen infolge des Klimawandels benötigt der Naturschutz eine begriffliche Neufassung: Naturschutz ist unter anderem Menschen- schutz, Schutz unserer Lebensgrundlagen, ja er kann auch im Rahmen der Klima- wandelanpassung zum Schutz unseres Lebens beitragen.

Klimawandelanpassung bedeutet unter anderem, uns – so paradox es zunächst klingen mag – auch mithilfe der Möglichkeiten, welche die Natur uns zur Verfügung stellt, gegen bislang ungekannte extreme Naturereignisse so gut wie möglich zu schützen.

Das jüngste Hochwasserereignis hat – trotz rascher und umfangreicher Hilfe des Landes Niederösterreich – die Gesellschaft bis ins Mark erschüttert und plötzlich sichtbar gemacht, dass das sichere Leben in unserem Bundesland, an das wir uns gewöhnt haben, durch mehrtägige Starkniederschläge ganz schnell infrage gestellt wird. Einige Menschen sind gestorben, vielen Menschen ist wirtschaftlicher Schaden entstanden, sehr viele sind traumatisiert, nicht nur die unmittelbar Betroffenen, auch die Bürger- meisterinnen und Bürgermeister und die Mitglieder der Schadenskommissionen, die tagein tagaus mit diesen menschlichen Tragödien konfrontiert sind.

Jetzt könnte ich lang und breit ausführen, dass die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft seit Jahren in ihren Tätigkeitsberichten auf die dringliche Notwendigkeit einer umfassenden Klimawandelanpassungsstrategie hinweist. Ich könnte auch Forderungen stellen und moralische Imperative formulieren.

Stattdessen trete ich in dieser für viele Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher so schweren Zeit *mit einem aufrichtigen Ersuchen an alle Kräfte* im Land heran:

Hochwasser- und Trockenereignisse lassen sich nicht verhindern – *aber es muss in einer gemeinsamen Kraftanstrengung alles Mögliche getan werden, um ihre Auswirkungen in Zukunft so gut es irgendwie geht zu mildern*. Auf Basis einer genauen Analyse wird in der Folge ein Bündel an Maßnahmen erforderlich sein, das in einem großangelegten *partizipativen Prozess gemeinsam mit der Bevölkerung* erarbeitet werden sollte: Maßnahmen, die synergetisch ineinandergreifen und neben der Verstärkung des technischen Hochwasserschutzes auch den natürlichen Hochwasserschutz (den Flüssen und Bächen im unbewohnten Bereich mehr Raum geben), das „Immergrünhalten“ der landwirtschaftlichen Flächen, Entsiegelungsprojekte, Begrünung von Dächern, Berücksichtigung des Schwammstadt-Prinzips, zusätzlichen Versiegelungsschutz in der Raumordnung, usw. beinhalten.

Lassen Sie uns diese Notwendigkeit des „Sowohl-als auch“ ganz ohne Scheuklappen anerkennen, stellen wir sie außer Streit, halten wir sie von der tagespolitischen Arena fern und binden wir die Bevölkerung ein – dies ist meine große Bitte als überparteilicher Umweltanwalt des Landes Niederösterreich.

Die NÖ Umweltanwaltschaft vertritt und schützt auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags die Interessen von Natur und Umwelt und legt ein Bekenntnis dazu ab, sich neben ihrem „Alltagsgeschäft“, nämlich der Ausübung ihrer Parteistellung in einer großen Zahl von verschiedenen Verwaltungsverfahren, auch *strategischen Themen zu widmen, die für Niederösterreich essenziell sind* – und dabei der Politik auf Nachfrage parteiübergreifend beratend zur Verfügung zu stehen sowie immer wieder Impulse zu setzen und Anstöße zu geben.

Diese sind derzeit wie folgt:

- Hochwasserschutz in Niederösterreich – Klimawandelanpassung als Verpflichtung gegenüber den Menschen,
- eine für Niederösterreich passende Umsetzung der Renaturierungsverordnung,
- Beförderung des Vogelanprallschutzes auf mehreren Ebenen,
- Etablierung einer Flächenagentur zur landesweiten Bereitstellung bzw. Vermittlung von Kompensationsflächen.

Die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde setzt grundsätzlich und mit Überzeugung auf die *Prinzipien „Dialog“ und „Kooperation“* mit allen Interessensgruppen und Stakeholdern, um ihren gesetzlichen Auftrag bestmöglich erfüllen und wichtige Veränderungen anstoßen zu können. Doch geht es in etlichen Fällen leider nicht nur mit Kooperation. Diesfalls ist es auch Aufgabe einer Landesumweltschutzbehörde, ihre gesetzlich gebotenen Aufgaben auf dem Rechtsweg durchzukämpfen.

Ich darf mich herzlich – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – bei vielen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen für die vielfältige Unterstützung bedanken, besonders bei den in den Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich Tätigen. Egal ob Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung oder NGOs: Sie alle tragen dazu bei, dass die NÖ Umweltschutzbehörde ihren verantwortungsvollen Auftrag gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz so gut wie eben möglich erfüllen kann. Der größte Dank gebührt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf die ich mich stets verlassen kann und die ich für ihr großes Engagement und ihre sowohl quantitativ wie auch qualitativ bemerkenswerte Dienstleistung hervorheben möchte. Ohne deren hohe Motivation sowie Einsatzfreude wäre unsere kleine Dienststelle nicht in der Lage, ihren anspruchsvollen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, denn die vorhandenen personellen Ressourcen sind überschaubar.

Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?

Nach dem gemäß § 4 (6) erster Fall NÖ Umweltschutzgesetz idgF. umfassenden Tätigkeitsbericht 2021 (ein solcher ist in regelmäßigen Abständen von vier Jahren zu erstellen) wird hiermit für das Kalenderjahr 2023 – wie gesetzlich vorgesehen – ein vereinfachter Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt gemäß § 4 (6) zweiter Fall leg. cit. vorgelegt.

Im vorliegenden Bericht beschränke ich mich auch diesmal nicht nur auf unsere Tätigkeiten im Berichtsjahr 2023, sondern berücksichtige auch, wie schon in den letzten Berichten, Entwicklungen im heurigen Jahr (Redaktionsschluss 23. September 2024).

Der vorliegende Bericht setzt sich aus gesamt *13 Schwerpunkten* zusammen:

1. Hochwasserschutz in Niederösterreich – Klimawandelanpassung als Verpflichtung gegenüber den Menschen
2. Die Renaturierungsverordnung – Drohbild oder Chancenhorizont?
3. Die funktional differenzierte Gesellschaft: Alltagstaugliche evolutionäre Lösungen anstelle von überhöhten Sprecherpositionen
4. Regionale Raumordnungsprogramme für ganz Niederösterreich – ein wichtiger Schritt in die Zukunft
5. Vogelanzug, das unerkannte Massensterben auf der Glasscheibe
6. Baumhaftung: Gesetzesänderung am 1. Mai 2024 endlich in Kraft getreten
7. Erneuerbare Energie in Niederösterreich
8. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren sowie für die Unterstützung von Bürgerinnen und Gemeinden
9. Konfliktmanagement und mediative Moderationen
10. Splitter
11. Kommunikation und Vernetzung
12. Internes
13. Verfahrensstatistik

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft ist die Erfüllung unseres verantwortungs- und anspruchsvollen gesetzlichen Auftrags wesentlich, nämlich die Interessen von Natur und Umwelt zu vertreten und gleichzeitig andere relevante, vor allem öffentliche, Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, mit zu berücksichtigen. Dafür stehen wir, mit Kompetenz und Engagement. Mit diesem Auftrag fühlen wir uns sehr wohl, denn diese spezielle Positionierung stellt sicher, dass wir gesamthaft das Wohl des Landes Niederösterreich im Blick haben.

Sankt Pölten, im September 2024

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Mag. Thomas Hansmann, MAS

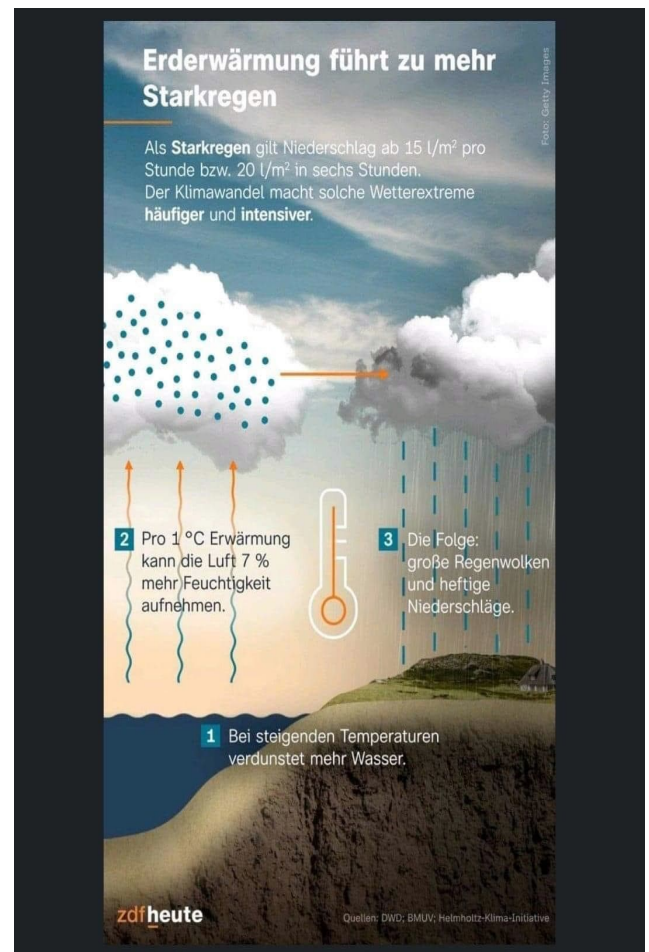
Leiter der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft/NÖ Umwelthanwalt

1. Hochwasserschutz in Niederösterreich – Klimawandelanpassung als Verpflichtung gegenüber den Menschen

1.1 Das Hochwasser 2024

Das aktuelle Hochwasser in Niederösterreich hat vielen Menschen große wirtschaftliche Einbußen gebracht, ja manchen sogar das Leben gekostet.

Was ist passiert? Aufgrund der klimawandelbedingt extrem hohen Wassertemperatur des Mittelmeers hat sich eine bis dato nicht gekannte enorme Menge Wasserdampf gebildet. Durch den Zusammenstoß dieser Wolken mit den kühleren Nordströmungen und einer sehr stabilen Wetterlage (Vb) über Niederösterreich hat es massivste Wassermengen über unserem Bundesland abgeregnet. Dies sind unbestreitbare physikalische Tatsachen, wobei der Klimawandel jedenfalls einen bedeutsamen Beitrag dazu geleistet hat.



2

In Zukunft ist mit immer höheren Meerestemperaturen und häufigeren (doppelt so vielen!) heftigen und langandauernden Niederschlägen zu rechnen. Daher muss alles Mögliche getan werden, damit Niederösterreich bestmöglich dafür gewappnet ist.

1.2 Schadensbegrenzung für die Zukunft – Klimawandelanpassung

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass solche Hochwasserereignisse nicht verhindert, sondern „nur“ bestmöglich in ihren Auswirkungen begrenzt und abgemildert werden können.

Folgende Schrittfolge und nächstehendes Maßnahmenbündel erscheinen aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde wichtig und dringlich:

A) Basis für die folgenden Maßnahmen ist eine umfassende aktuelle und zukunftsgerichtete Analyse der Gefahrenbereiche in Niederösterreich – für Überschwemmungen, aber auch für etwa Hangrutschungen. Es müssen meteorologische, hydrologische und geologische Daten „zusammengespielt“ sowie bestehende Datenbanken miteinander verknüpft werden, womit sich in der Folge eine „Gefährdungskarte NÖ“ ergeben soll.

B) Schadensbegrenzungsmaßnahmen: Die folgenden vier Kategorien sind – unserer Meinung nach unter Mit-

wirkung der Bevölkerung in einem großangelegten partizipativen Verfahren - ineinandergreifend zu realisieren und funktionieren synergetisch in ihrem Zusammenspiel:

1) Technischer Hochwasserschutz:

Es sind vorhandene Dämme, Schutzbauten und Rückhaltebecken zu evaluieren und gegebenenfalls zu verstärken und auszubauen bzw. werden auch neue Anlagen zu errichten sein.

2) Hochwasserschutz durch vermehrte natürliche Überschwemmungsbereiche:

Durch die massive Verbauung unserer Bäche und Flüsse speziell in den 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts haben diese zu wenig Platz, um sich gegebenenfalls im Bereichen, wo niemand wohnt, auszudehnen (zu wenig Überschwemmungsraum). Diese Bereiche sind nach Möglichkeit wieder zu schaffen bzw. zu vergrößern. Dadurch wird die Fließgeschwindigkeit verlangsamt und kann viel Wasser durch bepflanzte Bereiche „gehalten“ werden. Diesbezüglich sollten auch die landwirtschaftlichen Flächen „immergrün“ gehalten werden. Zusätzlich sind diese Maßnahmen wichtig zur Ein-

dämmung der Hitzeentwicklung. Naturschutz und Biodiversität sind nicht „der Feind“, sondern vielmehr „der Helfer“ und dienen dem Schutz des Menschen.

3) Entsiegelung und zukünftig weniger Verdichtung und Versiegelung sowie weitere Maßnahmen:

Durch Versiegelung aber auch Verdichtung des Bodens kann dieser seine Funktion, Wasser zu speichern, nicht in ausreichendem Maße wahrnehmen. Daher ist jedenfalls die Versiegelung in Zukunft zu begrenzen und sind vermehrt Entsiegelungsprojekte durchzuführen. Zusätzlich ist es wichtig, andere Maßnahmen wie etwa Dachbegrünungen oder das Schwammstadt-Prinzip zu berücksichtigen.

4) Widmungseinschränkungen:

Aufgrund der Widmungstätigkeiten ist Bauland (und somit Wohnbau) teils zu nahe an Überschwemmungsbereichen entstanden. Versiegelung in Ufer- bzw. ufernahen Bereichen schmerzt besonders, weil dadurch die Wasserrückhaltefunktion dieser Bereiche geschwächt wird.

Wichtiges Steuerungsmedium auf Landesseite für die Zukunft sind die Regionalen Raumordnungsprogramme, dort vor allem die sogenannten „Multifunktionalen Landschaftsräume“ und die „Regionalen Grünzonen“.

1.3 Regionale Raumordnungsprogramme - Erfordernisse

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RegROP) haben vor allem zwei Kategorien große Bedeutung für den natürlichen Hochwasserschutz:

a) „Multifunktionale Landschaftsräume“

(früher „Erhaltenswerte Landschaftsteile“) sind Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maße erfüllen: Wasserrückhaltefähigkeit; landwirtschaftliche Produktion; Biodiversität; Vernetzung von Lebensräumen; Bodenschutz; Grundwasserschutz; Kohlenstoffbindungsfähigkeit; Erholungswert der Landschaft.

b) „Regionale Grünzonen“ sind Grünlandbereiche zumeist im Uferbereich von Gewässern, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung; Siedlungstrennung; sied-

lungsnaher Erholung; Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

1.4 Empfehlungen

Die NÖ Umwelthanwaltschaft empfiehlt daher,

- als Zielsetzung in den entsprechenden Katalog in den Regionalen Raumordnungsprogrammen den Punkt „Bestmögliche Sicherstellung des natürlichen Hochwasserschutzes“ aufzunehmen (auch explizite Normierung im NÖ Raumordnungsgesetz ist erforderlich),
- im laufenden Prozess der Gesteherung der RegROP eine Vergrößerung der Multifunktionalen Landschaftsräume und der Regionalen Grünzonen aufgrund des Hochwasserereignisses auf Basis des aktuellen Wissens in jedem Regionalen Raumordnungsprogramm vorzunehmen, sodann
- im Anschluss an die Erstellung der „Gefährdungskarte NÖ“ die Regionalen Raumordnungsprogramme entsprechend der erkannten Notwendigkeiten zu ändern und somit

den bestmöglichen natürlichen Hochwasserschutz zu gewährleisten.



3

2. Die Renaturierungsverordnung – Drohbild oder Chancenhorizont?

2.1 Was kommt auf uns zu und warum eigentlich?

Am 18. August 2024 ist die in den Mitgliedstaaten direkt anwendbare „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur“ – kurz „Renaturierungsverordnung“ in Kraft getreten. Die damit verfolgten Ziele sind:

- Erholung der Ökosysteme durch Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme;
- Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Landdegradationsneutralität;
- Verbesserung der Ernährungssicherheit;
- Erfüllung internationaler Verpflichtungen.

In der Verordnung sind Wiederherstellungsziele und –verpflichtungen vorgesehen, wonach bis 2030 mindestens

30% der Lebensräume, für welche die neuen Vorschriften gelten (von Wäldern, Grünland und Feuchtgebieten bis hin zu Flüssen, Seen und Korallenriffen) von schlechtem in guten Zustand zu versetzen sind – bis 2040 sollen es 60% sein, bis 2050 dann 90%. Bis 2030 liegt der Schwerpunkt auf Natura 2000-Gebieten.

Erfasst sind Maßnahmen in Zusammenhang mit Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen (Art. 4), Energie aus erneuerbaren Quellen (Art. 6), Landesverteidigung (Art. 7), Wiederherstellung städtischer Ökosysteme (Art. 8), Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Art. 9), Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen (Art. 10), Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme (Art. 11), Wiederherstellung von Waldökosystemen (Art. 12) sowie Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen (Art. 13).

Die Mitgliedstaaten haben nationale Wiederherstellungspläne zu erstellen und die Überwachung und Forschung durchzuführen. Außerdem sind die relevanten Gebiete zu kartieren. Es bestehen Berichtspflichten an die Europäische Kommission.

Nicht vorgesehen sind Maßnahmen zur Enteignung oder Bewirtschaftungsverbote. Es soll vielmehr auf Anreizsysteme und Förderungen gesetzt werden. Ein Teil der Kosten für die Umsetzung wurde bereits budgetiert, etwa für die Umsetzung von Maßnahmen nach der FFH-Richtlinie. Zusätzlich soll es Förderungen der EU geben.

Art. 14 sieht anlässlich der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne umfassende Partizipation vor: Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die Erstellung des jeweiligen Wiederherstellungsplans offen, transparent, inklusiv und wirksam ist und alle relevanten Interessensträger frühzeitig und wirksam die Möglichkeit haben, sich an der Ausarbeitung des Plans zu beteiligen.

Die Europäische Union hat die Notwendigkeit, eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen, vor allem aus nach-

stehenden Gründen für erforderlich erachtet:

- Nur 23% der Arten und 16% der Lebensräume sind EU-weit in einem günstigen Erhaltungszustand,
- 81% der geschützten Habitats, 39% der geschützten Vögel und 63% der anderen geschützten Arten sind in einem unzureichenden oder schlechten Zustand,
- 33% der Bienen- und Schmetterlingsarten sind durch Rückgänge gekennzeichnet, wobei 10% dieser Arten vom Aussterben bedroht sind, wobei
- nahezu EUR 5 Milliarden der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen sind. In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in Europa drastisch zurückgegangen.

2.2 Transformation: Von der dringenden Notwendigkeit zur Möglichkeit

Die Meinungen zur Renaturierungsverordnung gehen weit auseinander und reichen von bedingungsloser Zustimmung bis hin zu radikaler Ablehnung.

Sieht man sich die naturwissenschaftlichen Fakten und die Notwendigkeit des Schutzes und der Stärkung der Biodiversität für das menschliche Leben an, *so wird rasch die dringliche Notwendigkeit der schnellen Ergreifung von Maßnahmen und der Umsetzung der Inhalte der Verordnung klar* – nichts anderes gilt übrigens bei der Klimawandel- und der Klimawandelanpassungsthematik.

Jetzt kommt das große „ABER“: Eine gelingende Transformationsstrategie muss nicht nur das Sachproblem bzw. -thema, sondern auch und besonders das *Problem seiner sozialen Einbettung und somit auch der politischen Zustimmungsfähigkeit mitbedenken*. Aus der dringlichen Notwendigkeit folgt noch lange nicht die Umsetzung. Wer sich nicht mit Transformationsbedingungen und –voraussetzungen beschäftigt, der kann sich zwar der Zustimmung

seiner „Peergroup“ (Echokammer) gewiss sein, wird aber vor einer Mauer von Widerständen aufgrund der Eigenlogik, Trägheit und Gegenwartsverhaftung gesellschaftlicher Subsysteme stehen. Die gute Nachricht ist jedoch, dass sich „Widerstand“ auch als „Angebot zum Kooperieren“ definieren lässt.

Diesbezüglich ist es entscheidend, dass einerseits alle relevanten Stakeholder rechtzeitig eingebunden, andererseits auf Freiwilligkeit basierende kleine Schritte – *also schließlich eine Fülle kleiner Schritte, die im Ergebnis große Auswirkungen haben können* – ergriffen werden. Es sind aus meiner Sicht Architektur und Prozesse zu erarbeiten, die transdisziplinäre „Runde Tische“ ermöglichen, wo sich Praktikerinnen aller relevanten Bereiche austauschen können und an tragfähigen Lösungen arbeiten.

2.3 Ein paar Grundsätze

An dieser Stelle werden – neben den bereits erfolgten Ausführungen – ein paar Grundsätze für die Umsetzung der Renaturierungsverordnung aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde im Land NÖ skizziert:

- Freiwilligkeit
- Rasches proaktives Handeln („Strategie NÖ“)
- Parallelität von Kartierung und Umsetzungsmaßnahmen (kein Nacheinander, Verzahnung, Umsetzung hat Priorität im Finanzrahmen – zumindest 90% der Finanzmittel)
- Stärkung des Schutzgebietsnetzwerkes (Natura 2000) mit multifunktionalen Effekten für Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich des Artenschutzes
- „Synergiermaschinen“:
Herstellung von Synergien zu/ /mit den Bereichen (Auswahl) natürlicher Hochwasserschutz und Klimawandelanpassung, Klimaschutz, Bodenschutz, zukünftige Bedürfnisse der Land- und

Forstwirtschaft, hochwertiges Management der Natura 2000-Gebiete, Wildökologie, usw.

- Etablierung eines zusätzlichen Fonds zwecks Finanzierung

Wesentlich ist, dass – da der Termin 2030 sehr eng gesteckt ist – jedenfalls Anfang 2025 der Umsetzungsstart erfolgt.



3. Die funktional differenzierte Gesellschaft: Alltagstaugliche evolutionäre Lösungen anstelle von überhöhten Sprecherpositionen

3.1 Aktuelle Situation

Die ökologische Krise ist in aller Munde. Aufgeworfene Endzeitszenarien sind real, leiden aber auch unter Ausblendungen. Diese ökologischen Ausblendungen sind der Eigenlogik der sozialen Teilsysteme (Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, usw.) geschuldet, die sich – dabei maßlos – je auf ihre Teilaufgabe fokussieren und das Ganze aus den Augen verlieren (müssen). *Die ökologischen Ausblendungen stellen eine bedrohliche Herausforderung der Gegenwart, wenn nicht die bedrohlichste, dar.*

3.2 Dringliche Notwendigkeit und Möglichkeit

Die moderne Gesellschaft ist sehr leistungsfähig, wenn es um konkrete Aufgaben geht, sie stellt sich in ihren ausdifferenzierten Teilen als hoch kreativ und an Formen vielfältig dar. Die andere Seite dieser Medaille ist, dass

diese spezialisierte Leistungsfähigkeit mit der Entfernung der Teile voneinander einhergeht. Die moderne Gesellschaft zeigt demnach Schwäche, wenn es um die Koordination, die Integration und die Kollektivierung der unterschiedlichen Teile geht.

Hervorzuheben ist dabei der Fehlschluss von der dringlichen Notwendigkeit auf die Möglichkeit: Die Naturwissenschaften weisen seit einigen Jahrzehnten schon auf die dringliche Notwendigkeit der weiteren Vermeidung von CO₂-Ausstoß hin – eigentlich ein „einfaches“ Ziel, denn es geht vor allem um diesen Parameter. Ausgeklammert bleibt jedoch die Frage nach den gesellschaftlichen Transformationsbedingungen. Es kann noch so sehr mit höchstem Engagement, drastischer Sprache, umfassenden Forderungen und großen Gesten auf Willen, Einsicht und Einstellung – also schließlich auf Überzeugung – gezielt werden. All dies trifft jedoch auf die Widerständigkeit und Trägheit sowie auf den Eigensinn sozialer Systeme. Eine wichtige Frage ist sohin, wie Strategien

in einer Gesellschaft, die schon da ist, Wirkungen über die rein kommunikative Provokation hinaus entfalten können. Es geht dabei um das Rechnen mit Trägheit und Selbstreferenz, mit eigensinnigen Prozessen und der kybernetischen Form der Rekursivität. Mit der Gesellschaft zu rechnen, die da ist, heißt aber nicht, alles so belassen zu wollen, wie es ist. Es geht vielmehr darum, die gesellschaftsinternen Strukturen, Chancen und Risiken sowie Gefahren zu betrachten und Transformation von der Gegenwart her zu betrachten – denn sie bestimmt die Möglichkeiten, die mit der dringlichen Notwendigkeit vermittelt werden müssen.

3.3 Kleine Schritte

Die Frage der Krisenbewältigung wird an der *Alltagstauglichkeit von Lösungen* entschieden werden, denn der Alltag ist träge und stärker als jedes Argument. Die alltagssensible Trägheit wird wohl den Schlüssel für die Etablierung von Neukonstellationen ausmachen, denn *„funktionierende Alltagsbedingungen sind von Formen abhängig, die sich vergleichsweise reflexionsfrei reproduzieren müssen“* (A. Nassehi). Eine gelingende Transformationsstrategie muss nicht

nur das Sachproblem, sondern auch und besonders das Problem seiner sozialen Einbettung und somit auch der politischen Zustimmungsfähigkeit mitbedenken. *Es benötigt viele kleine Schritte, solche, die sich in den bestehenden Gegebenheiten einrichten und an diese andocken können, solche also, die in konkrete Situationen passen.*

Erst wenn man sich an Dinge gewöhnen kann, die neu sind, verlieren sie ihre Bedrohlichkeit. Kleine Schritte heißt nicht kleine Lösungen. Vielmehr ließe sich davon sprechen, dass *kleine Schritte große Wirkungen* bedeuten können, große Schritte aber viel eher keine Wirkungen zeitigen. Kleine Schritte sind also keine Schrumpfform, keine defizienten Modi großer Schritte, sondern die evolutionäre Form einer Gesellschaft, die Räume für Abweichungen und Abweichungsverstärkungen braucht. Strategien – ökonomische, politische, kulturelle – müssen dieser Evolution gewissermaßen auf die Sprünge helfen.

3.4 Anerkennungs- und Identitätsfragen als Ratlosigkeit

Aktuell hat die These, dass die Ratlosigkeit darüber, wie mit den strukturellen Fragen gesellschaftlicher Krisenbewältigung umzugehen wäre, zur Konzentration auf Identitäts- und Anerkennungsfragen geführt haben könnte, doch einiges für sich: Das Behandeln von Sachfragen als solche – mit anschließender kontroverser Diskussion derselben – ist wesentlich mühsamer (und von Kompetenzen abhängig) als Debatten um Identität, um Sprecherpositionen, um die Frage angeblicher und wirklicher Übermoralisierung der eigenen Position, usw.

Der Diskurs über angemessenes ökologisches Verhalten ist voller Forderungen, mit welchen das Individuum als „wir“ angesprochen wird und von dem dann kollektiv wirksame individuelle Einstellungen und Handlungen verlangt werden. Diese Forderungen werden oftmals als „ethisch“ etikettiert und wollen Einzelne an ihrer Ehre, sogar an ihrer Würde bzw. an ihrem „Charakter“ fassen. *Dies alles ohne Aufmerksamkeit für die Bedingungen kollektiv wirksamer individueller Handlungen oder auch für die Limitationen bzw.*

verfügbaren Optionen und Grundbefähigungen des oder der Einzelnen. Zugespitzt lässt sich sagen, dass es mit energetischem Engagement, großer moralischer Verve und deutlicher Authentizität vorgetragene Zentralforderungen nur um den Preis geben kann, sich für die konkreten Konsequenzen gar nicht interessieren zu müssen. Entlastung und Beruhigung aber sind wenig hilfreich bei der Bearbeitung von Sachfragen, diese bleiben dann außen vor.

3.5 Die Anzahl der Möglichkeiten vermehren, „Synergiemaschinen“ ermöglichen

Lautstark vorgetragene – zudem kontextungebundene – Forderungen an andere, bestimmte, kollektiv wirksame Einstellungen und Handlungen an den Tag zu legen, gehören demnach zu Welt der Moral. Der Sprecher hat die Entscheidung getroffen, vom Universum getrennt zu sein und unabhängig davon (als „Gucklochmensch“) „hochmütig“ durch ein Schlüsselloch zu schauen. Er kann aufgrund seiner Unabhängigkeit den anderen sagen, wie sie zu denken und zu handeln hätten: „Du sollst...“, „Du

sollst nicht...". Die damit verbundenen Konsequenzen brauchen nicht weiter zu interessieren.

Treffe ich hingegen die Entscheidung, Teil des Universums zu sein, sehe ich mich als beteiligte Akteurin, dann kann ich nur für mich allein bestimmen, wie ich zu denken und zu handeln habe: „Ich soll...“, „Ich soll nicht...“. Ich kann den Dialog mit anderen führen, in Erfahrung bringen, welche Optionen in konkreten Situationen für den anderen möglich sind. *Dafür braucht es Demut, verstanden als „Mut zum Dienen“.* Diese zeigt sich auch in Hinblick darauf, gewahr zu sein, dass sich lineare Überzeugungen und Haltungen nicht linear durchsetzen lassen.

Ein Zitat von Heinz von Foerster: *„In diesem Augenblick erschien Metaphysik und fragte ihre jüngere Schwester, Ethik: >Was sollte ich, nach deiner Ansicht, meinen Schützlingen, den Metaphysikern, ob sie sich nun so nennen oder nicht, zurückbringen?< Und Ethik antwortete: >Sag ihnen, sie sollten immer so handeln, die Anzahl der Möglichkeiten zu vermehren; ja, die Anzahl der Möglich-*

keiten zu vermehren!<“ Merke: Es geht nicht (nur) um die Vermehrung der Anzahl der eigenen Möglichkeiten.

Eine solche Vermehrung der Anzahl von Möglichkeiten, also das *Initiieren von innovativen Ideen, die sich in der Praxis bewähren*, stellt sich allerdings wohl nur dann ein, wenn Logiken aufeinandertreffen, die man üblicherweise voneinander getrennt betrachtet. *Das entscheidende Kriterium ist (Ergebnis)-Offenheit*, das Ermöglichen von „Synergiemaschinen“, die den Austausch von Vertreterinnen unterschiedlichster Disziplinen (Wissenschaftler und Praktikerinnen) organisieren.

4. Regionale Raumordnungsprogramme für ganz Niederösterreich – ein wichtiger Schritt in die Zukunft

4.1 Planvolle Entwicklung des Landesgebietes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit sind sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Es geht um die Erlassung einer Vielzahl von Regionalen Raumordnungsprogrammen, womit schließlich das gesamte Landesgebiet abgedeckt werden soll. Zum Teil werden bestehende Regionale Raumordnungsprogramme abgeändert, zum Teil werden solche erstmalig und somit neu aufgestellt. Diese Neuaufstellungen werden seitens

der NÖ Umweltschutzbehörde jedenfalls begrüßt, kommt es dadurch ja zu bislang nicht bestehenden Festlegungen, mit denen wesentliche Zielsetzungen verbunden sind, welche für die zukünftige Entwicklung unseres Bundeslandes von größter Bedeutung sind.

4.2 Wesentliche Zielsetzungen

Nachstehende Zielsetzungen (Auswahl) sind in Anbetracht des gesetzlichen Auftrags der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde unsererseits als besonders wichtig hervorzuheben:

- Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung;
- Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften;
- Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotop von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern;

- Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme auf die Funktionen „Wohnen, Wirtschaft, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“;
- Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit.

In Hinkunft ist aus unserer Sicht in diesen Zielkatalog auch das Ziel „Bestmögliche Sicherstellung des natürlichen Hochwasserschutzes“ aufzunehmen.

In diesem Sinne sind die Festlegungen (Festlegungstypen) „Regionale Grünzonen“, „Multifunktionale Landschaftsräume“ sowie „Agrarische Schwerpunkträume“ aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung. Diese Festlegungstypen mit den damit einhergehenden Widmungsmöglichkeiten bzw. –einschränkungen werden grundsätzlich ausdrücklich begrüßt.

4.3 Regionale Grünzonen

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher und Hochwasserschutz, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Diese Beiträge, auch als Ökosystemleistungen bezeichnet, werden ausführlich in der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft in enger Abstimmung mit den Ländern erstellten Auenstrategie 2030+ beschrieben. Natürlich können ausgedehnte Auengebiete bedeutendere Ökosystemleistungen übernehmen, aber auch schon schmalere extensiv genutzte Gewässerbegleitstreifen können wertvolle Beträge in geringerem Ausmaß erbringen.

Mit dem Planungsinstrument „Gewässerentwicklungs- und Risikomanagement-Konzept“ (GE-RM), wurden auch Planungsrichtlinien erstellt, die in der

Festlegung von Regionalen Grünzonen Berücksichtigung finden können. In Niederösterreich wurden bereits für die Leitha und die Pielach Gewässerentwicklungs- und Risikomanagement-Konzepte (GE-RM) erstellt.

Zu den Regionalen Grünzonen wird in den Erläuterungen wie folgt angeführt: Die Begriffsbestimmung und die Formulierung für Regionale Grünzonen bei den bisherigen Raumordnungsprogrammen war uneinheitlich und konnte der Bereich beiderseits der Gewässerachse teilweise nur größer als 50 m, teilweise größer und kleiner als 50 m festgelegt werden. Die bisherigen Formulierungen waren in der Planungspraxis missverständlich und man hätte davon ausgehen können, dass sich die Grünzonen aus den Anlagen der Regionalen Raumordnungsprogramme ergeben und dort, wo keine Eintragung vorhanden ist, eine Grünzone jeweils 50 m beiderseits der Gewässerachse gilt. Es wurden jedoch bereits bisher nicht alle Randbereiche von Gewässern als Regionale Grünzonen behandelt, sondern nur die in den Anlagen der bisherigen Raumordnungsprogramme eingezeichneten Randbereiche. Unter anderem wurde bei Randzonen von stehenden Gewässern und bei besonders kleinen Fließgewässern nicht von Regionalen

Grünzonen ausgegangen. Die in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen angeführte Formulierung, dass als Regionale Grünzonen überdies Uferbereiche von Gewässern im Grünland gelten, wurde daher zur Klarstellung gestrichen. Die Anführung des 50 m-Bereiches hat daher wie bisher nicht den Zweck, zusätzliche Grünzonen zu bestimmen, sondern dient einer genaueren Festlegung des Ausmaßes der in den Anlagen des Raumordnungsprogrammes planlich dargestellten Grünzonen. Dies ist auf Grund des Maßstabs 1:50.000 der planlichen Darstellung zweckmäßig, aus welchem keine metergenaue Festlegung der Grünzonen ableitbar ist. Zur genaueren Festlegung des Ausmaßes der Grünzonen wurde auch festgelegt, dass an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den in den Anlagen ausgewiesenen Grünzonen die Abgrenzung der Regionalen Grünzonen durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksamen Widmungsgrenzen des Baulands bestimmt ist.

Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft sind Regionale Grünzonen für die Biodiversität und die Klimawandelanpassung von besonders großer Bedeutung. Sie sollen Grünlandbereiche und Biotope

vernetzen. Damit wird im Grundsatz ein überaus wichtiger Weg eingeschlagen, der allerdings nicht konsequent beschritten wird. Insbesondere die europarechtlich ausgewiesenen Lebensräume entlang der Flüsse werden nur ansatzweise bedient.

Kritisch anzumerken ist nämlich, dass

- sich die Festlegung von Regionalen Grünräumen nicht in allen Regionalen Raumordnungsprogrammen (womit dort die damit verbundenen Zielsetzungen ausgespart bleiben) findet;
- zwecks Erhaltung der Biodiversität die Festlegung von Regionalen Grünräumen, jedenfalls entlang von europarechtlich geschützten Flusslebensräumen, sich nicht nur auf Fließgewässer beschränken sollte;
- die Festlegung von Regionalen Grünräumen in manchen Regionalen Raumordnungsprogrammen an Gemeindegrenzen bzw. an Bezirksgrenzen abrupt endet, womit von einer Vernetzung diesfalls keine Rede sein kann – dies ist auch sachlich-fachlich nicht nachvollziehbar.

Der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft ist wichtig, dass auf den Flächen, die als Regionale Grünzonen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt sind, in der Folge auch tatsächlich entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, welche dazu geeignet sind, die Zielsetzungen dieses Festlegungstyps zu erhalten bzw. zu erreichen (etwa auf den Standort abgestimmte Pflegemaßnahmen; Bepflanzungsmaßnahmen zur Etablierung eines standortgerechten gewässerbegleitenden Bewuchses; Neophytenbekämpfung).

4.4 Multifunktionale Landschaftsräume

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern. Die Multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen: Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung),

Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die über eine hohe Regulationsfunktion aber auch Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Zu diesen wird in den Erläuterungen wie folgt angeführt: Es werden Multifunktionale Landschaftsräume festgelegt und als Multifunktionale Landschaften von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, die Biodiversität, die Vernetzung von Lebensräumen, den Boden- und Grundwasserschutz, die Wasserrückhalte- und Kohlenstoffbindungsfähigkeit bzw. den Erholungswert der Landschaft (vgl. „grüne“ und „blaue“ Infrastruktur) definiert. Diese folgen den Erhaltenswerten Landschaftsteilen nach, welche in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt und als Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung definiert waren.

Im Gegensatz zu den Erhaltenswerten Landschaftsteilen, die auf einer rein qualitativen Bewertung der Landschaftsräume basieren, wurde für die Multifunktionalen Landschaftsräume ein neuer Ansatz gewählt. Die Grundlage dafür lieferte die Studie *„Wertvolle Grünräume Niederösterreich“* (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, 2021): Mittels einer GIS-gestützten Bewertung der genannten Landschaftsleistungen auf Rasterzellenebene (100 x 100 Meter) wurden zunächst jene Flächen identifiziert, die besonders wertvoll und schützenswert sind. Dabei wurden jene Flächen ausgewählt, die für einzelne Landschaftsleistungen einen sehr hohen Beitrag leisten, ebenso wie jene Flächen, die für mehrere Landschaftsleistungen einen zumindest hohen Beitrag leisten. Die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Teilleistungen wurden in eine dimensionslose Werteskala von 0 bis 5 transformiert. Anschließend wurde anhand folgender Verknüpfungsregeln eruiert, ob eine Landschaftszelle die Kriterien für einen Multifunktionalen Landschaftsraum erfüllt. Es müssen zumindest 4 Teilleistungen mit 4 (mittel- bis hoch) bzw. 2 Teilleistungen mit 5 (hoch) bewertet sein, wobei zumindest 2 übergeordnete Funktionen (Lebensraum, Produktion, Regulation, Erholung) vertreten sein

müssen. Eine einzelne übergeordnete Funktion (z. B. 4 Teilleistungen im Bereich Regulation mit 4 bewertet) reicht nicht aus, um einen Multifunktionalen Landschaftsraum zu definieren. Das Ergebnis dieser GIS-gestützten Bewertung bildete die Grundlage für die Abgrenzung der Multifunktionalen Landschaftsräume.

Ergänzend wurden als Grundlage auch die bestehenden Erhaltenswerten Landschaftsteile der bisherigen Verordnungen zur Beibehaltung vorgeschlagen und im Zuge des Leitplanungsprozesses mit den Gemeinden abgestimmt. Bereiche mit besonderer Relevanz wurden unter der neuen Bezeichnung in die Neufestlegung mit aufgenommen. Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Agrarischen Schwerpunkträumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Multifunktionalen Landschaftsräume müssen mehrere Funktionen aufweisen, wobei auch die besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion eine dieser Funktionen sein kann. Der Wechsel von „Landschaftsteile“ zu „Landschaftsräume“ verdeutlicht, dass die Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann. Da sich die Definition im Vergleich zu den bisherigen Erhaltenswerten Landschaftsteilen in

wesentlichen Punkten geändert hat, wird nunmehr mit „Multifunktionale Landschaftsräume“ ein passender neuer Begriff für diese Grünlandfestlegung gewählt.

Auch hierzu ist kritisch anzumerken, dass auf den Aspekt der Vernetzung der Multifunktionalen Landschaftsräume in manchen Regionalen Raumordnungsprogrammen mehr, in anderen leider weniger Bedacht genommen wurde.

4.5 Agrarische Schwerpunkträume

Agrarische Schwerpunkträume (ASR) grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft. ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert, und landwirtschaftliche Flächen das Potenzial haben, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf

Wasserspeicherung, Verdunstung und Vermeidung von Bodenversiegelung. Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Zu diesen wird in den Erläuterungen wie folgt angeführt: Es werden landesweit Agrarische Schwerpunkträume festgelegt und als Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion definiert. Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Multifunktionalen Landschaftsräumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Agrarischen Schwerpunkträume sollen hauptsächlich die landwirtschaftliche Produktion sichern sowie ihre Weiterentwicklung unterstützen und umfassen daher im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Vorrangzonen weiterhin Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirt-

schaftliche Nutzung aufweisen. Dabei handelt es sich jedoch nicht mehr um zusammenhängende Flächen, die für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind. Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass in Summe jeweils rund ein Fünftel der Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch Agrarische Schwerpunkträume gesichert werden. Der Wert ist als Zielwert zu sehen und basiert auf der Studie *„Wertvolle Grünräume in Niederösterreich“* (Büro Knollconsult, 2021). Um auf regionale Bedürfnisse eingehen zu können, kam es im Diskussionsprozess der Regionalen Leitplanung zu Anpassungen beim Zielwert. In einem gesonderten Schritt wurden zudem bedeutende Weinbaufluren ebenfalls als Agrarischer Schwerpunktraum festgelegt, wenn der Weinbau für die Landwirtschaft der jeweiligen Region eine maßgebliche Rolle einnimmt.

Zu diesen drei wesentlichen Festlegungen ist anzumerken, dass es sich dabei zwar um einen wichtigen Schritt in Richtung Anerkennung der notwendigen Klimawandelanpassung handelt – allerdings wird eine elaborierte landes-

weite Klimawandelanpassungsstrategie als unabdingbar eingeschätzt.

5. Vogelanprall, das unerkannte Massensterben auf der Glasscheibe

Das Ausmaß des Massensterbens von Vögeln auf Glasscheiben wird den Expertinnen erst sukzessive bewusst. Architektonisch, ja auch ästhetisch und funktional mögen Glasfassaden allen Anforderungen entsprechen. Deshalb werden Erhebungen zufolge etwa 800 Millionen Quadratmeter Fassadenglas weltweit pro Jahr neu in Gebäudehüllen verbaut. Doch die Folgen davon sind fatal. Der Tod an der Scheibe ist heute eines der größten Vogelschutzprobleme im Siedlungsraum und an Infrastruktureinrichtungen, vermutlich neben der Lebensraumzerstörung die häufigste anthropogene Todesursache bei Vögeln. Studien belegen, dass in den USA und Europa jährlich jeweils 500 - 1.000 Mio. Vögel diesen Kollisionen an spiegelnden

bzw. für die Vögel nicht sichtbaren durchsichtigen Barrieren zum Opfer fallen. Die Vögel können diese Hindernisse schlichtweg nicht erkennen.

Dass unsere Straßen und Siedlungsbereiche nicht mit Kollisionsopfern übersät sind, liegt an der Tatsache, dass die Vögel oft nicht gleich nach dem Anprall sterben, sondern sich in naheliegende Gebüsche schleppen und dort an meist Gehirnblutungen verenden. Aasfresser, wie Krähen, Ratten oder Marder sorgen für die rasche und vom Menschen meist unbemerkte „Entsorgung“.

Diese Unfälle zu registrieren ist möglich, erfordert jedoch ein geschultes Auge und einiges an Fachwissen. Es gibt bereits genügend Beweismaterial auf

Basis wissenschaftlich fundierter Monitoringprojekte besonders im Nachbarland Deutschland.

Das Risiko für den meist tödlichen Anprall an durchsichtigen oder spiegelnden Gebäudeflächen ist von zahlreichen Faktoren, wie der Vogelaktivität im Umfeld, also der Anzahl und dem Verhalten der unterschiedlichsten Vogelarten, der Beschaffenheit des umgebenden Lebensraumes, wie etwa dem Nahrungsangebot, der Gebäudestruktur und der Beschaffenheit der Scheiben abhängig.

Die Wiener Umweltanwaltschaft widmet sich seit vielen Jahren dieser Thematik – auch in Zusammenarbeit mit dem Verein collabs/Biologische Station Hohenau - Ringelsdorf. Dies führte auch zu Festlegungen von ersten technischen Standards in Form der Norm ONR 191040 zur Prüfung von geeigneten Scheiben, die einen Anprall von Vögeln möglichst verhindern sollen.

Da es mittlerweile sehr wirksame und leicht umsetzbare Maßnahmen gegen Vogelanprall gibt, nimmt sich die NÖ Umweltanwaltschaft dieses Themas intensiv an.

So wird unter Mitwirkung der NÖ Umweltanwaltschaft die ONR 191040 als neue Prüfnorm für den Durchsicht- und Spiegelungsfall aktualisiert. (Normungskomitee 011 „Hochbau Allgemeines“). Im Rahmen dieses Komitees bildete sich auch eine Arbeitsgruppe, in der die fachlichen Grundlagen für bauliche Planungsgrundlagen für den Wildtierschutz erarbeitet werden sollen. Auch hier möchte die NÖ Umweltanwaltschaft ihren Beitrag leisten – und wirksame Maßnahmen gegen den Vogelanprall werden ebenfalls eine gewichtige Rolle spielen.

In Zusammenarbeit mit der Gebäudeverwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung (LAD3), der Abteilung Landeshochbau (BD6) sowie „Natur im Garten“ werden unter Beiziehung von Experten für Vogelanprall Konzepte und Leitfäden für die Berücksichtigung von Vogelschutz bei Neubauten und der Sanierung von bestehenden Bauten erarbeitet. (z. B. Pilotprojekt Generalsanierung BH Gänserndorf, Garten Tulln, usw.). Die Sensibilisierung von Naturparkverwaltungen zur vogelfreundlichen Gestaltung von Glasfronten, Stellungnahmen im Rahmen von Naturschutzverfahren und Kontaktnahmen mit ÖBB und ASFINAG runden die derzeitigen Aktivitäten der

NÖ Umweltanwaltschaft zum Thema Vogel- und Wildtierschutz ab.



5

6. Baumhaftung: Gesetzesänderung am 1. Mai 2024 endlich in Kraft getreten

6.1 Zum Hintergrund

Massive „Sicherheitsschnitte“ und Rodungen in öffentlich zugänglichen Waldbeständen wurden in der Vergangenheit zu einem immer größeren Problem, weil sie oft nur durchgeführt worden sind, um die Waldbesitzerinnen und -besitzer rechtlich abzusichern. Aus schmalen Waldwegen oder Forststraßen entstanden so durch massive Baumfällungen breite Schneisen – und naturschutzfachlich wertvoller Baumbestand, dessen Erhalt für eine notwendige Klima-

wandelanpassung dringend erforderlich ist, ging verloren.

Eine der Hauptursachen dafür war und ist die unklare Rechtsprechung zur Haftung der Baum- und Wege-Erhalter, wenn es um herabfallende Äste und umstürzende Bäume ging bzw. geht. In einigen Fällen wurden in der Vergangenheit sehr strenge Haftungsmaßstäbe angelegt. Diese hatten nicht nur schadenersatzrechtliche Folgen, sondern waren auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden.

In einer von Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika Wagner (Johannes Kepler-Universität Linz) erstellten Studie wurde zur Lösung dieses Problems die Notwendigkeit zur legislativen Änderung des Forstgesetzes 1975 idgF und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) aufgezeigt.

Einige Jahre haben wir schon über den mühevollen Weg zu neuen gesetzlichen Normen berichtet. Seit 1. Mai 2024 ist es nun endlich soweit.

6.2 Der neue § 1319b ABGB

Lange haben wir dafür gekämpft: Mit dem am 1. Mai 2024 in Kraft getretenen „Haftungsrechtsänderungsgesetz 2024“ wurde erstmals eine eigene Bestimmung zur Haftung für Schäden durch Bäume ins Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) eingeführt. Der neue § 1319b ABGB wird der Haftungsproblematik bei Bäumen besser gerecht und bringt für Baumhalterinnen auch Verbesserungen:

Wird durch den Umsturz eines Baums oder das Herabfallen von Ästen ein Schaden verursacht, so haftet dafür der Halter des Baums, wenn er diesen Schaden durch Vernachlässigung der

erforderlichen Sorgfalt bei Prüfung und Sicherheit des Baums verursacht hat. Als Halterin ist hierbei jene Person zu verstehen, welche die Verfügungsgewalt über den Baum ausübt und damit auch Möglichkeiten zur Kontrolle und Veranlassung weitergehender Maßnahmen hat, also in erster Linie der Eigentümer, aber etwa auch die Pächterin des Standorts des Baums.

6.3 Sorgfaltspflichten des Baumhalters – Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen

Die Sorgfaltspflichten der Halterin hängen dabei von im Einzelfall zu beurteilenden Kriterien ab, wie etwa dem Standort (z. B. neben einer vielbefahrenen Straße oder aber einem Kinderspielplatz), dem Wuchs sowie dem Zustand des Baumes (etwa Alter, Vorerkrankungen, usw.) sowie der Zumutbarkeit von Kontrollen und weitergehenden Maßnahmen. Intensität und Häufigkeit von Kontrollen richten sich daher auch nach der mit dem Standort verbundenen potenziellen Gefahr, wobei das Ausmaß des Zumutbaren hier nicht überspannt werden darf. Oftmals wird in der Praxis eine jährliche Kontrolle des

Baums vom Boden aus genügen, bei Vorliegen besonderer Gefahrenmomente hingegen kann auch eine höhere Kontrollintensität und –frequenz erforderlich sein. Ergeben sich aus einer Kontrolle Indizien für eine mangelnde Beschaffenheit des Baums im Sinne der Verkehrssicherheit (etwa aufgrund von Krankheiten), so hat die Baumhalterin geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine Gefährdung Dritter hintanzuhalten (beispielsweise durch Baum- bzw. Astschnitt, Absperrungen, usw.). Wenn ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baums besteht, wie etwa bei Naturdenkmälern, so ist dies bei den zu treffenden Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Kommt der Baumhalter nun seinen zumutbaren Sorgfaltspflichten bei Prüfung und Sicherung des Baumes nach und tritt dennoch ein Schaden ein, so bleibt er von der Haftung verschont.

6.4 Keine Beweislastumkehr mehr für Baumhalterinnen

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage kommen hinsichtlich von Schadenersatzansprüchen für Schäden durch Bäume nun die allgemeinen Beweisregeln

zur Anwendung. Bisher musste der Baumhalter nachweisen, seine Sorgfaltspflichten bei Prüfung und Sicherung erfüllt zu haben – genau diese Haftungsängste haben in der Vergangenheit zum unnötigen Zurückschneiden oder gar zum Fällen von Bäumen geführt. Nunmehr aber muss die Geschädigte den (mitunter schwierigen) Nachweis erbringen, dass die Baumhalterin ihre Sorgfaltspflichten verletzt hat, wenn sie Schadenersatzansprüche gegen diese erhebt.

Wie auch schon bisher gelten für Bäume im Wald eigene Haftungsregeln (§ 176 ForstG). Diese bleiben von der neuen Rechtslage unberührt.

6.5 NÖ Umweltschutzbehörde fordert Einschränkung der Haftung des Baumhalters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die NÖ Umweltschutzbehörde begrüßt ausdrücklich die Gesetzesänderung, würde es aber als gerechtfertigt und notwendig erachten, *die Haftung der Baumhalterin generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzuschränken*.

Dies lässt sich wie folgt begründen: Die Betonung der differenzierten Sorgfaltsmaßstäbe ist ein tragendes Element der vorgesehenen gesetzlichen Neuerung. Wir gehen davon aus, dass mit der Intention, besonders wertvolle Bäume zu schützen und zu erhalten, Einzelbäume und Baumgruppen in besonderer natürlicher Umgebung, etwa im Gebirge (etwa auf Almen) außerhalb von Schutzgebieten, genauso umfasst werden wie jene Bäume, die gerade deshalb eine besondere ökologische Bedeutung haben, weil sie eben nicht in natürlicher Umgebung stehen (etwa urbane Standorte).

Insbesondere aus den Erläuterungen ergeben sich deutlich die Ziele, dem enormen Wert von Bäumen für Gemeinwohl und Umwelt Rechnung zu tragen und die notwendige Rechtsklarheit für Baumverantwortliche hinsichtlich differenzierter Sorgfaltsmaßstäbe in Abhängigkeit vom Standort des Baumes zu schaffen.

Ebenfalls sehr positiv sehen wir die Betonung eines erforderlichen Maßes an Eigenverantwortung. Diese in den Materialien genannten Intentionen des Schutzes von Bäumen vor unnötigen Eingriffen und Fällungen einerseits und mehr (Rechts-)Sicherheit für alle

Beteiligten andererseits müssten sich unserer Ansicht nach auch direkt und noch deutlicher aus dem Gesetzestext ergeben, denn nur wenn ein Baumhalter auch ohne juristische Kenntnisse und ohne Lesen der Erläuterungen erkennen kann, wofür er haftet, kann diese Bestimmung in der Praxis tatsächlich wirksam und von breiter Akzeptanz getragen werden.

Eine rein rechtswissenschaftliche Betrachtungsweise, die generell mit dem Verschuldensgrad der leichten Fahrlässigkeit unter Hinweis auf die ohnehin differenzierten Sorgfaltspflichten das Auslangen findet, greift hier jedenfalls zu kurz und nimmt zu wenig zu Bedacht auf die realen Gegebenheiten.

Die NÖ Umweltanwaltschaft tritt daher dafür ein, dass zukünftige rechtliche Regelungen neben der Beseitigung der Gebäudeanalogie auch eine Angleichung an den Sorgfaltsmaßstab der Wegehalterhaftung beinhalten.

Wir schlagen daher vor, den Abs. 3 des § 1319b wie folgt zu ergänzen:

„(3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden, wobei der Baumhalter für

Schäden durch Bäume lediglich dann haftet, wenn er diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.“

Ein unterschiedlicher Haftungsmaßstab für Baumhalter innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs des Forstgesetzes ist für diese im ländlichen Raum nicht erklärbar, bedingt zudem Versicherung und ist Quelle für durch Missinterpretationen bedingte, emotional ausgetragene Konflikte. Die Haftungsfrage wäre ja in vielen Fällen nur mittels einer amtlichen Waldfeststellung zu klären. Unsere zahlreichen Gespräche mit Baumverantwortlichen vor Ort – das sind meist Menschen ohne juristische Ausbildung und Rechtsexpertise – zeigen, wie zentral es ist, die Bestimmung direkt im Gesetzestext so klar zu formulieren, dass sie auch ohne Kenntnis der entsprechenden Materialien für jeden Normunterworfenen unmissverständlich ist. Nur das kann in der Praxis die gewünschte Rechtssicherheit, den tatsächlichen Schutz der Bäume vor überbordenden Maßnahmen und die Vermeidung von Wegerechtsstreitigkeiten wegen überzogener Baumhaftungsängste bewirken. Mit der derzeitigen Formulierung im ABGB kann es zu unterschiedlichen Haftungsmaßstäben für denselben Schaden durch einen

Baum am Weg kommen. Die Abgleichung dieser beiden Haftungsregimes wäre sehr sinnvoll, denn eine Geschädigte wird sich möglichst an denjenigen wenden, der dem strengeren Haftungsregime unterliegt, was letztlich zu Lasten der Bäume geht. Gleichzeitig hätte es zu einer einschlägigen Änderung des Forstgesetzes kommen sollen. Das Einfügen eines § 176 Abs. 5 leg. cit. könnte in Zukunft sicherstellen, dass Schäden durch walddtypische Gefahren ausdrücklich von der Haftung ausgeschlossen werden. Es sollte keine Möglichkeit der Haftung mehr für Waldeigentümerinnen gegeben sein, wenn es sich um walddtypische Baumgefahren im Wald bzw. an nicht öffentlichen Wegen und Wanderwegen handelt.



7. Erneuerbare Energie in Niederösterreich

7.1 Energiewende

Das Thema nachhaltige Energieversorgung hat in Niederösterreich einen hohen Stellenwert. Derzeit kommen schon mehr als 50 Prozent des österreichweiten Windstroms und mehr als ein Viertel des gesamten Photovoltaik (PV)-Stroms aus Niederösterreich. Auf dieser Basis soll die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bis 2035 verdreifacht und sollen damit zusätzlich 10.000 Gigawattstunden Ökostrom gewonnen werden. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Errichtung von PV-Anlagen sowie von Windenergieanlagen bzw. das sogenannte „Repowering“ derselben.

Die sogenannte „Energiewende“ hat mehrere Aspekte:

Energiewende benötigt

- Kraftwerke – diese benötigen Platz und Abstand und verdrängen damit andere Nutzungen;

- Planungsgrundlagen – etwa das Wissen um energieeffiziente Siedlungsstrukturen;
- Strategie und Kooperation – kleinregionale Kooperation zur effizienten Nutzung der sogenannten „grauen Energie“;
- Augenmaß – das menschliche Maß bei Tempo und Umfang des Wandels muss im Auge behalten werden, insbesondere das Achten auf soziale Verträglichkeit sowie auf Natur- und Landschaftsverträglichkeit.

7.2 Photovoltaik – Anforderungen an großflächige PV-Anlagen im Grünland

PV-Module sollen zum Großteil auf Dachflächen errichtet werden, um den Druck auf die Böden und die Lebensmittelversorgung so gering wie möglich zu halten. Dennoch sind in einem gewissen Ausmaß Photovoltaikanlagen auch auf Freiflächen erforderlich, um die ehrgeizigen Ziele erreichen zu können.

Für PV-Freiflächenanlagen, die höchstens 2 ha groß sind, ist eine Widmung als Grünland-Photovoltaikanlage durch die jeweilige Gemeinde erforderlich, wobei das Amt der NÖ Landesregierung (wie bei allen Widmungen) als Aufsichtsbehörde fungiert.

Freiflächenanlagen, die größer als 2 ha sind, benötigen zusätzlich eine Zonierung durch das Land Niederösterreich – diese Zonen werden im „Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ“ verordnet. In den festgelegten Zonen besteht für die jeweiligen Standortgemeinden allerdings keine Verpflichtung, „Grünland-Photovoltaik“ zu widmen.

Das „Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich“ (LGBl. Nr. 94/2022) haben wir bereits ausführlich in unseren letzten Berichten dargelegt. Die Stammverordnung umfasst 116 Standorte, auf denen die Errichtung von Freiflächenanlagen größer als 2 ha möglich ist. Prinzipiell können auf den jeweiligen Zonen Freiflächenanlagen im Ausmaß von 5 ha errichtet werden. Um jedoch Mehrfachnutzungen (neben Energieproduktion etwa auch die Bereitstellung von Biodiversitätsflächen)

bei großflächigen Anlagen zu gewährleisten, kann bei der Vorlage eines Ökologiekonzepts eine Photovoltaikanlage bis zu maximal 10 ha umfassen. Diese Vorgehensweise wird „Konzept 5+“ genannt.

Das Ökologiekonzept muss gewisse Mindeststandards umfassen (Erhaltung der Bodenqualität, ökologischer Begrünungsanteil, durchgängig für Niederwild, usw.). Zusätzlich gilt es, Maßnahmenpakete zu Biodiversität und/oder Ernährung zu erfüllen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde war im Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) in die Erarbeitung des „Leitfadens Ökologiekonzepte“ (ein Wegweiser zur Bearbeitung von Ökologiekonzepten für Photovoltaikanlagen in den Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich) eingebunden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energieträger geschieht vor dem Hintergrund zahlreicher Nutzungsansprüche an unsere Kultur- und Naturlandschaft. Der Anspruch besteht daher darin, den PV-Ausbau im Grünland möglichst flächensparend zu gestalten bzw. bei den bean-

spruchten Flächen eine Mehrfachnutzung zu forcieren. Weiters kann durch das Umsetzen von auf den Standort abgezielten ökologischen Maßnahmen (zum Beispiel Gehölzpflanzungen, Blühstreifen, Bienenweiden...) oder der Erhaltung von vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen Flächen/Strukturen ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität geleistet werden.

Der oben zitierte Leitfaden soll als Hilfestellung für die Erarbeitung entsprechender Ökologiekonzepte dienen, um einen möglichst raum- und umweltverträglichen Ausbau zu gewährleisten.

Beispielhaft werden einige Maßnahmen für das „Maßnahmenpaket Biodiversität“ und das „Maßnahmenpaket Landwirtschaft“ angeführt:

- Erhöhung der Strukturvielfalt durch die Anlage von Feuchtbiotopen, Anlage von Totholz- oder Lesesteinhaufen, Gehölzen und Blühstreifen;
- artenreiche Begrünung der Fläche zwischen den Modulreihen;
- Beweidung;

- Kombination Ackerbau bzw. Gemüseanbau mit PV (Erhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen);
- Durchgängigkeit der Zäunung für Klein-/Mittelsäugetiere.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird in den naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren für die Errichtung von PV-Anlagen (auch bei Anlagen unter 5 ha) besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass ökologische Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes zur Umsetzung gelangen. Bei einer entsprechenden Planung der Anlagen kann es durchaus zu einer ökologischen Aufwertung von Projektflächen kommen, insbesondere wenn diese im Vorfeld intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden.

Beispiele für bewilligte PV-Anlagen im Bezirk Gänserndorf:

a) Photovoltaikanlage in der Gemeinde Untersiebenbrunn:

Die beanspruchte Fläche für die Errichtung der Module beträgt ca. 3,7 ha und ist in der Natur den Biotoptypen „Ruderalflur trockener Standorte“, „artenarme Ackerbrache“ und „intensiv bewirtschafteter Acker“ zuzuordnen. Nach mehreren Besprechungen mit der

NÖ Umweltanwaltschaft wurden die ökologischen Maßnahmen auf der Fläche abgeändert und ergänzt, sodass nunmehr Nachstehendes vorgesehen ist:

- Ansaat einer Blumenwiese außerhalb der Anlage im Ausmaß von 1,1 ha (wird nur einmal im Herbst streifenweise gemäht, wobei das Mähgut zur Verringerung der Nährstoffanreicherung entfernt wird);
- Beweidung der Anlagenfläche;
- Auspflanzung einer standortgerechten artenreichen Gehölzhecke;
- Errichtung von Stein- und Totholzhaufen.

b) Agri-PV Anlage in der Marktgemeinde Hohenau an der March:

Das Projektgebiet erstreckt sich auf ca. 24 ha, wobei dieses in mehrere Teilflächen mit größeren Abständen zueinander untergliedert ist. Sämtliche Flächen wurden ackerbaulich genutzt und sollen auch nach der Errichtung der PV-Anlagen extensiv bewirtschaftet werden (sogenannte Nutzung als „Agri-PV“). Zusätzlich wurden ökologische Maßnahmen vorgesehen. Auch in diesem Fall konnte man nach ein-

gehender Diskussion des Vorhabens eine zufriedenstellende Lösung finden:

- Luzerneanbau für hochwertige biologische Futtermittelproduktion;
- Wiesenbewirtschaftung zur Futtermittelproduktion;
- Rest- und Randflächen werden mit einer Wildblumensaatmischung begrünt und mit Gehölzgruppen ausgestattet;
- Anlage von Gehölzreihen als Sichtschutz;
- Bauzeit der Anlage außerhalb der Brutzeit der Feldlerche.

c) PV Anlage in der Gemeinde Ferschnitz:

Dieses Vorhaben erstreckt sich auf vier Teilbereiche, welche in Summe eine Flächeninanspruchnahme von 7,8 ha aufweisen. Der Projektwerber wurde auf das ökologische Potenzial bei der Gestaltung von PV-Anlagen aufmerksam gemacht. Im Anschluss wurde ein Bepflanzungskonzept, welches folgende ökologische Maßnahmen beinhaltet, eingereicht:

- Die Modulfelder werden mit zweireihiger Sichtbepflanzung, bestehend aus Hainbuchen und heimischen Sträuchern, umrandet;
- diese Reihe wird gruppenweise verbreitert, entweder mit zusätzlichen heimischen Sträuchern, mit Mostbäumen oder mit Totholzhaufen;
- Wiesenansaat unter den Modulflächen und ganzjährige Bienenweide zwischen den Modulfeldern;
- Verzicht auf Pestizide;
- Beweidung der Anlagenfläche;
- Ansitzwarten für Vögel.

Im Zuge der energierechtlichen Verhandlung wurden von Anrainerinnen und Anrainern Bedenken eingebracht, ob die Anlagen aufgrund des konzentrierten Regenwasserabflusses entlang der Paneele nicht zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen könnten. Diese Bedenken konnten ausgeräumt werden, weil im Anschluss an die talseitige PV-Anlage Grünstreifen mit tiefwurzelnden wasserträchtigen Gehölzen gepflanzt werden, die den Wasserrückhalt im Boden deutlich

verbessern sollen. Zusätzlich sollen ergänzende Wasserrückhaltmaßnahmen in Form eines Regenrückhaltewalls geschaffen werden.

Diese Maßnahme und die Tatsache, dass unterhalb der Module eine Wiesenfläche mit abschnittsweiser Beweidung vorgesehen ist, führen zu einer deutlichen Verbesserung der Oberflächenabflusssituation und wirken sich gleichzeitig positiv auf die lokale Artenvielfalt und das Mikroklima aus.

Der NÖ Umweltanwaltschaft ist es wichtig, dass der Hauptfokus weiterhin auf die Dachflächen bzw. auf die Doppel- bzw. Mehrfachnutzung bereits bestehender Strukturen (etwa Überdachung bzw. Überständierung von Parkplätzen) gerichtet bleibt und in der Umsetzung auf Natur- und Artenschutz sowie auf die vorhandene Landschaft weitgehend Rücksicht genommen wird.



7.3 Windenergie – Sektorales Raumordnungsprogramm über Windkraftnutzung (NÖ SekRop Wind)

Die Stammverordnung (LGBl. 8001/1-0) wurde im Jahr 2014 erlassen und umfasste 68 Zonen. Aufgrund von veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen der letzten Jahre, wie beispielsweise der letzten Novelle des UVP-Gesetzes (wir haben berichtet) oder der Adaptierung der Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplans 2020-2030, war es notwendig, das Sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ zu überarbeiten. Die Bearbeitung der 1. Novelle wurde mit Jänner 2023 gestartet und im August 2024 abgeschlossen.

Das überarbeitete NÖ SekRop Wind umfasst nunmehr 71 Zonen mit einem Gesamtausmaß an Flächen von rund 28.100 ha. Bisher bestand das NÖ SekRop Wind aus 68 Zonen und einer Gesamtfläche von rund 28.400 ha. Mit der Überarbeitung der Zonierung und mittels Repowering können die aktuellen Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplans bis ins Jahr 2030 voraussichtlich erreicht werden. Unter Repowering wird der Austausch älterer

Windkraftanlagen durch neue, effizientere und leistungsfähigere Windkraftanlagen nach aktuellem Stand der Technik verstanden. In den nächsten Jahren wird voraussichtlich eine Evaluierung des NÖ SekRop Wind erfolgen, bei der insbesondere eine zwischenzeitliche Adaptierung der Klimaziele (etwa Erhöhung des Zielwertes auf 12.000 GWh Strom aus Windkraft bis 2035) zu berücksichtigen sein wird.

Die Ermittlung der Eignungsflächen für die Ausweisung der in den Anlagen des NÖ SekRop Wind angeführten Zonen erfolgte durch einen Abschichtungsprozess anhand von Konfliktkriterien. Dabei wurde von den in § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 idGF. genannten Kriterien (Abstandsregelung gemäß § 20 Abs. 3a Z 2 leg. cit., Interessen des Naturschutzes, ökologische Wertigkeit des Gebietes, Orts- und Landschaftsbild, Tourismus, Schutz des Alpenraums, vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie [Netzinfrastuktur], Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen [Windparks]) ausgegangen. Diese Methode gewährleistet den systematischen Ausschluss all jener Gebiete, für die aus fachlicher Sicht hohe Raum- und auch Verfahrenswiderstände in Bezug auf Windkraftanlagen gegeben sind.

Im Sinne eines integrativen Planungs- und Diskussionsprozesses wurde die fachliche Abstimmung mit verschiedenen Institutionen des Bundes und Landes, Fachabteilungen des Landes sowie weiteren Stakeholdern gesucht, um zusätzliches Know-how abseits der Abschichtung berücksichtigen zu können. Projektanfragen von Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen wurden ebenfalls einer Prüfung unterzogen und bei fachlicher Eignung berücksichtigt. Der Endbericht *„Ornithologische Untersuchung zum Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft, Endbericht“* (BirdLife Österreich 2024) stellt ein zentrales Ergebnis aus diesen Abstimmungsgesprächen dar. Darüber hinaus ist die vertiefende Beschäftigung mit dem Thema „Landschaftsbild“ im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes zu erwähnen.



8

Der NÖ Umweltschutz war es ein großes Anliegen, dass in dieser Novelle der Natur- und Artenschutz größtmögliche Berücksichtigung findet. Einerseits waren wir ein Stakeholder im genannten Prozedere, andererseits haben wir angeregt, dass dem Vogelschutz durch die Einbeziehung von BirdLife Österreich eine angemessene Rolle zukommt. Bereits auf der strategischen Ebene sollten nämlich sämtliche Interessen angemessen berücksichtigt werden, damit in der Folge die Projektverfahren in der Regel positiv, rasch und effizient durchgeführt werden können.

Dies ist im Großen und Ganzen gelungen, manche Zonen hätten unserer Meinung nach aus ornithologischen Gründen nicht in das Raumordnungsprogramm Eingang finden sollen. Genau dort wird es in den Projektverfahren

notgedrungen zu entsprechenden Auseinandersetzungen kommen.

8. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren sowie für die Unterstützung von Bürgerinnen und Gemeinden

8.1 Ausbau der A22 – Donauufer Autobahn im Abschnitt Stockerau

In den Tätigkeitsberichten der letzten Jahre haben wir ausführlich über das seit 2017 anhängige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Feststellungsverfahren für den dreispurigen Ausbau der A22 - Donauufer Autobahn im Abschnitt Stockerau berichtet.

Die UVP-Behörde hatte im Jänner 2021 entschieden, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig wäre. Daraufhin brachten die NÖ Umweltschutzbehörde, die Stadtgemeinde Stockerau sowie eine Bürgerinitiative Beschwerden beim Bundesver-

waltungsgericht (BVwG) ein. Hierzu hat das BVwG in zwei Erkenntnissen (Mai 2021 und Jänner 2022) entschieden, dass den Beschwerden stattgegeben wird und der Ausbau der A22 sehr wohl einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Nach einer Revision der ASFINAG entschied der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Dezember 2022, dass das letztgültige BVwG-Erkenntnis vom Jänner 2022 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben wird.

Im Nachgang zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom Dezember 2022 wurde vom BVwG ein neuerliches

Verkehrsgutachten eingeholt. Die darin getroffenen Schlüsse waren für die NÖ UA allerdings nicht nachvollziehbar, daher regten wir vor dem Bundesverwaltungsgericht an, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu stellen.



9

Die NÖ Umweltschutzorganisation wies in dieser Anregung darauf hin, dass der Verfahrensgang gezeigt hat, dass erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich des Ausbaus der Autobahn zur Auslegung des Tatbestandes „Bau von Autobahnen und Schnellstraßen“ im Sinne des Anhang I Z. 7, lit. b UVP-Richtlinie besteht. Insbesondere die zweimalige Befassung des Verwaltungsgerichtshofes konnte diesbezüglich keine Klärung bringen. Das BVwG ist dieser Anregung allerdings nicht gefolgt und nahm das Verfahren zur „Einzelfallprüfung“ wieder auf. Das Verfahren kehrte sozusagen wieder zum

Start zurück und die Gutachter wurden - wie schon 2017–2019 - neuerdings befragt: „Kommt es durch die Fahrstreifenenerweiterung zu erheblichen Umweltauswirkungen?“.

Die NÖ UA legte hierzu dar, dass sich die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen im angrenzenden Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donauauen“ in den letzten Jahren maßgeblich verschlechtert haben. Der Erhaltungszustand der Auwaldbestände hat sich in den vergangenen fünf Jahren von „B“ auf „C“ verschlechtert. Daher waren die geplanten Rodungen, welche im Zuge der Autobahnerweiterung erforderlich werden würden, nunmehr in einem anderen Licht zu sehen.

Die EU-Leitfäden zur Beurteilung von Eingriffen in Europaschutzgebiete führen hierzu aus, dass bei einem Negativtrend jeglicher Eingriff als erheblich einzustufen, daher auf seine Naturverträglichkeit hin zu prüfen und dabei das Verschlechterungsverbot einzuhalten ist.

Der beigezogene Sachverständige des Bundesverwaltungsgerichts wich allerdings in seinem neuen Gutachten trotz der veränderten Sachlage nicht von seiner Meinung ab, dass die Rodungen

zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen würden.

Wir zogen in der Folge die Unabhängigkeit des beigezogenen Sachverständigen in Zweifel, weil dieser über mehrere Jahre hinweg immer wieder für die ASFINAG als Berater tätig war. Das Verfahren nahm schließlich eine überraschende Wendung: Am Tag der Verhandlung beim BVwG im Mai 2024 stellte die ASFINAG eine unangekündigte Projektänderung vor: Der wertvolle Auwald soll nun nicht mehr gerodet werden. Es wurde eine andere technische Lösung gefunden, indem die Verankerung der Lärmschutzwände direkt auf der bestehenden Autobahnböschung errichtet wird. Es kommt daher zu keinem Eingriff in das Europaschutzgebiet. Die NÖ UA nahm dieses Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Es sei dahingestellt, warum die ASFINAG diese technische Lösung erst so spät in das Verfahren eingebracht hat.



10

8.2 Einsatz neuer Technologien bei der Errichtung von Windkraftanlagen zur Verringerung von Greifvogel-Kollisionen – „Dürnkrut IV“

Einleitend wird zur generellen Einschätzung der Thematik des Tötungsrisikos von Greifvögeln durch direkte Kollision mit Windkraftanlagen die aktuelle Studie *„Dokumentierte Todesursachen von Kaiseradlern in Österreich“* (BirdLife Österreich, Matthias Schmidt, Februar 2024) zitiert. Diese belegt, dass die Todesursache *„Kollision-Windkraft“* bei in Österreich aufgefundenen Kaiseradlern im Zeitraum 2019-2023 mit 29% die häufigste Todesursache darstellte. Weiters wird ausgeführt, dass der Aspekt der Kollision mit Windkraftanlagen eine ernstzunehmende Bedrohung für den Erhalt des Kaiseradlers in Österreich darstellt. Da Kollisionen vor allem in Bereichen mit starker Nutzung auftreten, ist aus ornithologischer Sicht der Verzicht auf die Errichtung neuer Windkraftanlagen in solchen Gebieten geboten, um die Kollisionsgefahr nicht weiter zu erhöhen.

Die March-Thaya-Auen in Niederösterreich zählen national und europaweit zu den bedeutendsten Greifvogelbrutge-

bieten von kollisionsgefährdeten Arten wie etwa Rotmilan, Seeadler und Kaiseradler. Das Marchvorland wird in einer hohen Nutzungsintensität insbesondere als Nahrungsgebiet von diesen Arten befliegen, was einen Konflikt zwischen der Nutzung dieses Landschaftsraumes für die Windenergie und dem Schutz von gefährdeten Vogelarten darstellt.

Um das Risiko einer Kollision mit Windkraftanlagen zu verringern, soll bei Windparkprojekten an ornithologisch sensiblen Standorten die *Installation eines automatisierten kollisionsvermindernden Systems („IdentiFlight“)* Abhilfe schaffen. Aktuell sieht das Projekt „Windpark Dürnkrot IV“ (Bezirk Gänserndorf) mit der geplanten Errichtung von 17 Windkraftanlagen den Einsatz von IdentiFlight vor.

Das System besteht aus den zwei Hauptkomponenten Kamerasystem und Klassifizierungssoftware. Das Kamerasystem setzt sich aus Weitwinkelkamera und eine in alle Richtungen schwenkbare hochauflösende Stereokamera zusammen. Die Erfassungsreichweite ist abhängig von der Größe des Objektes, es können zum Beispiel See- oder Kaiseradler ab einer Entfernung von ca. 1.000 m, Rotmilane ab ca. 750 m detektiert werden. Fliegt eine Zielart in

einen definierten virtuellen Abstandszylinder rund um die Windkraftanlage ein, so wird ein Abschaltsignal an die Anlage gesendet. Das Windrad geht sodann in den Trudelbetrieb über, das heißt die Abbremsung des Rotors beginnt und soll dem Vogel die Möglichkeit bieten, das Hindernis zu erkennen und diesem auszuweichen.

So jedenfalls die Theorie: Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird es jedoch als erforderlich erachtet, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ein nachvollziehbarer und begründeter *Nachweis über die Wirksamkeit dieses Systems für den beantragten Standort* erbracht werden muss. Dazu sind im Konkreten zum Beispiel Angaben über die Konfiguration des Systems, den Abschalt-Algorithmus, die Abschaltzeit (Trudelbetrieb) und die naturräumlichen Gegebenheiten am Standort erforderlich. Derzeit bestehen aus unserer Sicht noch viele offene Fragen, die es für einen Nachweis der Wirksamkeit des Systems zu klären gibt.

Der betroffene Naturraum entlang der Marchauen ist vom Vorkommen gefährdeter und geschützter Greifvögel geprägt und hat daher insbesondere aus ornithologischer Sicht einen hochrangigen naturschutzfachlichen Wert. Die NÖ

UA sieht daher die fortschreitende Verbauung dieses Landschaftsraumes mit zahlreichen Windkraftanlagen als äußerst kritisch. Neben der Gefährdung der Avifauna durch Kollision ist auch der Verlust bzw. die Degradierung von Lebensraum (Nahrungsgebiet) von Relevanz.



11

8.3 Landwirtschaftliche Flächennutzung versus Biotop- und Landschaftsschutz

Von der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurde ein naturschutzrechtliches Verfahren in der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram geführt, das Geländever-

änderungen zur besseren maschinellen Bewirtschaftbarkeit einer in schmale Rieden unterteilten Weingartenflur vorsah. Dazu sollten sämtliche vorhandene Böschungen und der in der Fläche vorhandene Bestand an Feldgehölzen entfernt und das Gelände so eingeebnet werden, dass eine durchgehende Weingartenfläche –unterteilt durch nur eine Böschung –entstehen sollte.

Aus Sicht eines Bewirtschafters ein durchaus nachvollziehbares Ansinnen, jedoch sollte mit Augenmaß an derartige Geländeänderungen herangegangen werden und eine Planung auch darauf abzielen, vorhandene ökologische Strukturen wie etwa Gehölzgruppen, Einzelbäume, Steilböschungen, Trockenrasenbereiche, usw. bestmöglich zu schonen bzw. an geeigneter Stelle Kompensation zu schaffen.

Im gegenständlichen Fall hatte man sich bei der Projektierung mit diesen naturschutzfachlichen Aspekten nicht auseinandergesetzt bzw. wurden auch von Seiten des naturschutzfachlichen Sachverständigen keine diesbezüglichen Maßnahmen vorgesehen.

Auf Grund der Einwendungen und vorgeschlagenen Vorkehrungen der NÖ Umweltschutzbehörde (Pflanzung von

Laub- oder Obstbäumen und Strauchgruppen; Begrünung der Böschungsfäche mit einer Wiesensaatgutmischung mit hohem Kräuteranteil, Ersatzpflanzung für einen zu entfernenden Nussbaum) wurden diese ökologischen Maßnahmen als Auflagen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

Dieses Beispiel soll verdeutlichen, dass man auch unter Berücksichtigung des Landschafts- und Naturschutzes Lösungen finden kann, die den landwirtschaftlichen Interessen nicht widersprechen. Die Erhaltung von wertvollen Biotopen und Strukturelementen in der Landschaft wirkt sich positiv auf die Biodiversität im Landschaftsraum aus und sollte jedenfalls bei Geländemodellierungen berücksichtigt werden. In der Regel bleiben bei neu angelegten Bewirtschaftungsflächen Rest- oder Zwickelflächen über, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden: Hier können gezielte Maßnahmen gesetzt werden, um eine ökologische Aufwertung der Fläche zu erzielen. Ein landschaftsprägender Solitärbaum, blühende und fruchttragende Strauchgruppen, Wiesenflächen, Steinhaufen und dergleichen können einen wertvollen Beitrag dazu leisten.

8.4 Deponien im Wienerwald – Natura 2000 – Biosphärenpark

Ein lokaler Betreiber von Deponien in der Umgebung von Klosterneuburg hat um Bewilligung eines neuen Standortes in der KG Weidlingbach, nahe zur Wiener Stadtgrenze, angesucht. Die Fläche ist zum Großteil bewaldet. Wald hat in Österreich einen hohen Schutzfaktor, definiert durch das öffentliche Interesse an der Walderhaltung nach dem Forstgesetz. Um eine private Deponie umsetzen zu können, ist für die Rodung des Waldes daher ein höheres öffentliches Interesse nachzuweisen.

Aus Befund und Gutachten des forstfachlichen Sachverständigen ergibt sich aufgrund der Wertziffer 232 des gültigen Waldentwicklungsplanes in der KG Weidlingbach aus forstfachlicher Sicht zweifelsfrei ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung. Dies ergibt sich aus der höchstmöglichen Wertziffer 3 bei der Wohlfahrtsfunktion. Diese höchste Wertziffer wird begründet mit dem positiven Einfluss des Waldes auf die Umwelt, dem Ausgleich von Klima und Wasserhaushalt, der Reinigung der Luft und insgesamt der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Es besteht daher ein

sehr hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung (= besonderes öffentliches Interesse nach dem Forstgesetz). Gleichzeitig ist aufgrund der Werteziffer für die Schutzfunktion eine Rutschanfälligkeit des FLYSCHHANGES auch bei geringer Hangneigung öffentlich nachgewiesen.

Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet sowie im Biosphärenpark Wienerwald und ist als Vogelschutzgebiet und Lebensraum nach dem Natura 2000-Regime europarechtlich ausgewiesen. Dies sind weitere öffentliche Interessen, die zu berücksichtigen sind.

Eine private Bodenaushub-Deponie kann an vielen Standorten, welche die technischen Voraussetzungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) erfüllen, errichtet werden. Wälder im Wienerwald im direkten Nahbereich der Stadt sollten im Zeitalter des Klimaschutzes als Kaltluftschneisen für die Stadt genutzt und nicht auf 30 Jahre als Deponie genutzt werden und dergestalt zur weiteren Aufheizung der städtischen Bereiche beitragen.

Dieser Meinung ist auch die Stadtgemeinde Klosterneuburg. Derzeit läuft eine Beschwerde gegen einen negativen

UVP-Feststellungsbescheid, welche die Stadtgemeinde Klosterneuburg erhoben hat, beim Bundesverwaltungsgericht. Erst wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist, wird das Bewilligungsverfahren nach dem AWG weitergeführt werden. Dort findet sich in § 1 Abs. 4 lediglich der Hinweis, dass die Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen anzustreben ist.

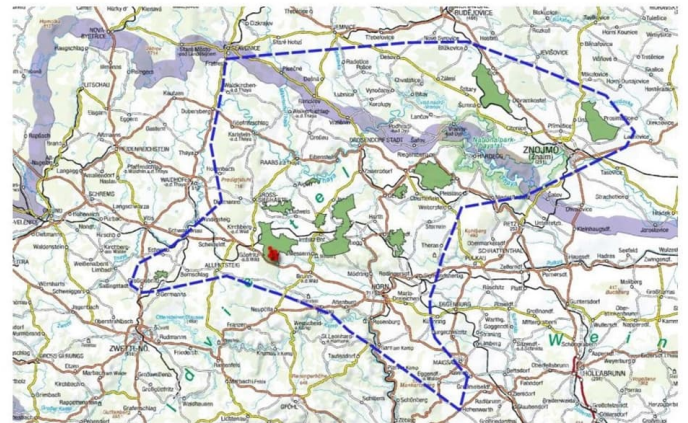
Im öffentlichen Interesse liegt eine Behandlung nur dann, wenn unter anderem die Gesundheit von Menschen gefährdet wäre, Gefahren für Wasser, Luft, Boden Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können bzw. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden könnte.

All dies trifft nicht zu, sondern genau das Gegenteil, nämlich, dass durch die Deponierung Gefahren für Tiere und Pflanzen und deren Lebensbedingungen sowie für die Umwelt geschaffen werden können. Aus dem AWG ergeben sich unserer Meinung nach somit keine öffentlichen Interessen, noch viel weniger welche, die das sehr hohe (besondere) öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegen könnten.

8.5 Windpark Irnfritz/Kleinullrichschlag

Bereits im Juli 2023 wurde der „Windpark Kleinullrichschlag“ mit sechs Windenergieanlagen und im Dezember 2023 der „Windpark Irnfritz“ mit sieben Windenergieanlagen eingereicht. Beide Vorhaben befinden sich im Gemeindegebiet Irnfritz-Messern.

Bei diesem Projektgebiet handelt es sich gleichzeitig um einen wesentlichen Bestandteil des „Waldviertel-Mähren-Brutgebietes“ der Kornweihe, welches als das wichtigste und konstanteste in ganz Binnen-Mitteleuropa zu sehen ist. Derzeit ist kein anderes Kornweihen-Brutgebiet in Mitteleuropa bekannt, welches die Konstanz und die Bestandsgröße der Waldviertel-Mähren-Brutpopulation erreicht. Die Kornweihe ist heute einer der am seltensten in Mitteleuropa brütenden Greifvogel und gilt in Österreich als auch in der Tschechischen Republik als vom Aussterben bedroht.



12

Erläuterung: Das Brutgebiet (blau strichliertes Areal) der Kornweihe im Waldviertel und in angrenzenden Teilen Mährens bzw. der Tschechischen Republik für 2019-2023. Grün hervorgehoben sind die Waldgebiete mit Kornweihen-Brutvorkommen.

Die Windparks in Waldgebieten des Waldviertels zählen zu den Hauptgefährdungsfaktoren für das weitere Überleben der Kornweihe im Waldviertel und somit in Österreich, da ansonsten keine Brutpopulation ausgewiesen ist. Aufgrund der international bedeutsamen Waldviertel-Mähren-Population haben Eingriffe in Kornweihen-Lebensräume im Waldviertel also auch eine international relevante Dimension.

In den aktuell vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärungen wurden – trotz des oben beschriebenen Habitats der Kornweihe – für das Schutzgut Vögel zu geringe bzw. gar keine Schutz-, Vor-

kehrungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Seitens der NÖ Umwelthanwaltschaft wurde daher gefordert, dass der Umweltverträglichkeitserklärung aktuelle Kartierungen zugrunde zu legen und die empfohlenen Abstandsempfehlungen von 1000 Metern zu Brutplätzen einzuhalten sind. Darauf aufbauend ist ein taugliches Ausgleichsflächenkonzept im Umfang von mindestens 2 ha pro Windenergieanlage unter Berücksichtigung und Verbindung bereits vorhandener sowie geplanter Ausgleichsflächen von benachbarten Windparks auszuarbeiten und vorzulegen, um die Vernetzung und das Weiterbestehen des bedeutsamen Waldviertel-Mähren-Brutgebietes sicherzustellen.

Ein entsprechendes Konzept für die Kornweihe in Bezug auf Windkraftprojekte im Waldviertel ist seitens der Antragsteller nun in Ausarbeitung und soll mit der NÖ UA und ausgewiesenen Ornithologen abgeglichen werden.

8.6 Forstliche Bewirtschaftung Karlstift

Die Antragstellerin hat für den Ausbau bzw. die Neuerrichtung von drei Forststraßen sowie Rückewege um die Feststellung ersucht, dass das Projekt im Gemeindegebiet von Bad Großpertholz weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das Natura 2000-Gebiet „Vogelschutzgebiet Waldviertel“ festgelegten Erhaltungsziele, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, führt.

Abgesehen davon, dass gegenständliches Vorhaben im „Vogelschutzgebiet Waldviertel“ liegt und eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz im Zuge des Ortsaugenscheines auch festgestellt, dass Feucht- und Torfmoosflächen berührt und negativ beeinflusst werden.

Im unmittelbaren Nahebereich befindet sich das Naturschutzgebiet „Karlstifter Moore“, welches sich aus fünf Hoch-

moorflächen zusammensetzt und bereits in der Vergangenheit durch intensive Bewirtschaftung, forstliche Tätigkeit und Errichtung von Entwässerungsgräben stark beeinträchtigt wurde. Die Erhaltung des Lebensraumes für die gefährdeten Pflanzenarten, wie z. B. Torfmoos, Siebenstern, Moosbeere und Rosmarinheide hat oberste Priorität. Neben diesen fünf als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Flächen bestehen im Umfeld jedoch noch weitere Teilflächen, welche die Qualität von Mooren bzw. Übergangsmooren aufweisen.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wurde daher vorgebracht, dass nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. zu prüfen ist, sondern auch, inwieweit der Verbotstatbestand durch die Vornahme von Entwässerungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Bereich von Moor- oder Sumpfflächen zu gefährden, erfüllt ist.

Es kam in der Folge zu einer gemeinsamen Begehung mit der Antragstellerin, dem Amtssachverständigen für Naturschutz und der Behörde. Das Spannungsfeld einer zeitgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in ökologisch besonders wertvollen Gebieten

wurde dabei ausführlich erörtert. Aufgrund von immer größeren und schwereren Geräten bis hin zu LKWs, welche Holz aus dem Wald bringen, sind entsprechend ausgebaute und befestigte Forstwege erforderlich. Die NÖ UA vertritt allerdings die Ansicht, dass dies in naturschutzfachlich sensiblen Gebieten in der Form nicht möglich ist und sich hier die Art der Bewirtschaftung den Gegebenheiten anpassen muss. Es wurde daher weiterhin festgehalten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann und daher eine Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. erforderlich ist.

Ende 2023 wurden das Projekt seitens der Antragstellerin verworfen und der Antrag zurückgezogen.

8.7 Naturdenkmal „Anderlfabrik“

Bereits im Jahr 1986 ist die doppelseitige Allee zur „Anderlfabrik“ mit 33 Sommerlinden zum Naturdenkmal erklärt worden.

Bei einer Überprüfung wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz

festgestellt, dass sich die Bäume der Allee in einem schlechten Zustand befinden und zusätzlich der Pflegezustand sehr schlecht ist, weil in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten nur ungenügende Maßnahmen wie etwa Totholzentnahmen gesetzt wurden. Die Bezirkshauptmannschaft beabsichtigte daher gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Im Zuge eines Ortsaugenscheines konnte jedoch eine beeindruckende Allee vorgefunden werden – die Eigenart, Seltenheit und besondere Ausstattung des Naturgebildes ist nach wie vor gegeben.



13

Es konnte allerdings auch nachvollzogen werden, dass der Pflegezustand schlecht ist und teilweise abgestorbene Äste in den Kronen hängen, welche eine Gefährdung darstellen. Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde rechtfertigen fehlende Pflegemaßnahmen mit der einhergehenden Verschlechterung des Zustandes der Allee es jedoch noch nicht, die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Um eine Lösung für die langfristige Erhaltung des Naturdenkmals zu finden, wurde im Zuge einer gemeinsamen Begehung mit der Behörde und dem Amtssachverständigen für Forsttechnik und Naturschutz die weitere Vorgehensweise besprochen. Dabei wurden für jeden Baum entsprechende Pflegemaßnahmen definiert. Lediglich fünf der 33 Linden befanden sich in einem derart schlechten Zustand, dass diese entnommen werden mussten. Dafür wurde um teilweisen Widerruf des Naturdenkmals angesucht.

Die Pflegemaßnahmen wurden mittlerweile umgesetzt, die geschlossene Allee, welche der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht, bleibt somit als Naturdenkmal weiterhin erhalten.

8.8 Zusammenlegungsverfahren Dietmanns

Auch im vergangenen Jahr haben Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren im Waldviertel stattgefunden. Ziel dieser Verfahren ist die Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung, wobei die qualitative und quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen nachhaltig insgesamt nicht verringert werden soll. Die Praxis zeigt, dass einzelne Felder für eine einheitliche Bewirtschaftung zusammengelegt und Raine entfernt werden, welche durch flächenmäßig entsprechend größere Grünanlagen ausgeglichen werden.

Aktuell wird das Zusammenlegungsverfahren „Dietmanns“ geführt, Teile des Zusammenlegungsgebietes befinden sich im Natura 2000 „Vogelschutzgebiet Waldviertel“. In diesem Bereich finden sich auch ein Winterquartier des Raubwürgers sowie Feuchtwiesen und Gräben mit Röhrichtbestand. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurden Eingriffe daher sehr kritisch gesehen.

Nach diversen Begehungen und Besprechungen konnte jedoch eine Kompromisslösung erarbeitet werden. Die sogenannten „gemeinsamen Anlagen“,

welche als Ersatz für entfernte Raine und Landschaftselemente angelegt, gepflegt und erhalten werden müssen, sollen verstärkt im Bereich der Feuchtwiesen als eben solche angelegt, verbessert und erhalten werden. Entwässerungen dürfen nicht errichtet werden, Gräben dürfen nur schonend geräumt und nicht erweitert werden.

Im Bereich des Winterquartiers des Raubwürgers entlang eines Baches wird ein zusätzlicher Streifen mit Dornbüschen und Obstbäumen angelegt, womit der Bereich einerseits vergrößert wird und andererseits ein Puffer zu den angrenzenden Bewirtschaftungsflächen entsteht.



Diese Maßnahmen werden in dem sogenannten „GMA-Plan“ aufgenommen und sind entsprechend umzusetzen. Dadurch soll einerseits den Vorgaben einer zeitgemäßen Landwirtschaft im Sinne einer verbesserten Bewirtschaftung Rechnung getragen werden, andererseits soll sichergestellt werden, dass die ökologische Funktionstüchtigkeit der betroffenen Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt wird und entsprechende Flächen angelegt sowie auf Dauer erhalten und gepflegt werden.

8.9 Brutvögel der Kulturlandschaft in Niederösterreich im Sinkflug

Die NÖ Umweltanwaltschaft beobachtet, dass Hecken und Bäume als Elemente der Kulturlandschaft in vielen Gegenden immer selten werden. Dabei stellen sie wertvolle Lebensräume für heimische Tiere, die hier Nahrung und Schutz finden, dar. Hecken haben auch eine Verbindungsfunktion, Tiere können sich entlang dieser Korridore bewegen, wodurch auch voneinander getrennte Biotope vernetzt werden. Eine Naturhecke erhält also nicht nur, sondern

erhöht die Artenvielfalt in der Kulturlandschaft.

Das Setzen von Obstbäumen und Strauchgruppen ist einerseits im Sinne des Erhalts des Landschaftsbildes – beispielsweise im Mostviertel – sinnvoll und andererseits naturschutzfachlich bedeutsam, um mehr Lebensraum für Vögel und Insekten zu schaffen.



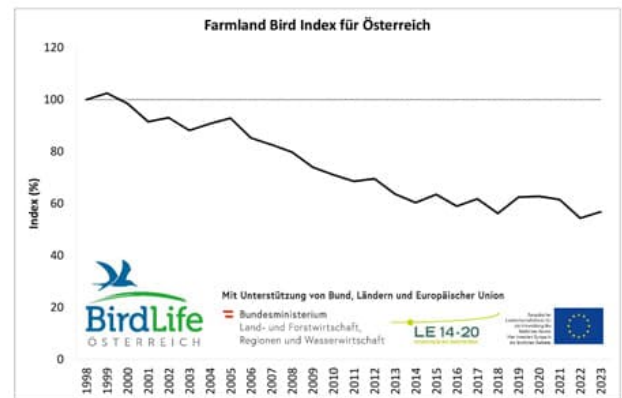
15

Studien aus dem benachbarten Oberösterreich belegen, dass die Artenvielfalt (Insekten, Amphibien, usw.) in Streuobstwiesen sehr hoch und es daher sehr wichtig ist, alte Mostbäume zu erhalten und gleichzeitig neue Obstbäume zu setzen. Allerdings wurde in Oberösterreich in den letzten 30 Jahren ein massiver Rückgang von 50-70% der Streuobstkulturen bzw. Streuobstgärten verzeichnet. Dieser Verlust an landschaftlichen Strukturen geht einher mit dem Verlust von Kulturvogelarten. „Birdlife Österreich“ führt hierzu jähr-

liche Monitorings durch und es wird ein massiver Rückgang an Brutvögeln in der Kulturlandschaft verzeichnet. Früher sehr häufige Arten wie etwa das Rebhuhn befinden sich leider im Sinkflug. So hat der Bestand des Rebhuhns seit 1998 um 76% abgenommen, der Bestand der Feldlerche im gleichen Zeitraum um die Hälfte.

Oftmals ist es aus rein rechtlicher Sicht nicht zwingend, Bäume oder Hecken zu pflanzen, weil der Bestand – eine landwirtschaftlich genutzte Fläche - keine Landschaftselemente mehr aufweist und das Nachpflanzen von Hecken und Bäumen daher nicht verbindlich vorgeschrieben werden kann.

Hier beginnt die Überzeugungsarbeit der NÖ UA, denn im Rahmen der verschiedenen Bewilligungsverfahren, wo die NÖ Umweltschutzbehörde entweder Partei- oder Beteiligtenstellung hat, setzen wir uns dafür ein, dass wieder mehr Hecken und Baumreihen unsere Landschaft bereichern.



16

Die NÖ UA nimmt im Lauf des Verfahrens Kontakt mit den Projektanten und Projektwerberinnen auf und informiert und überzeugt sie von Erfordernis und Sinnhaftigkeit von Bepflanzungsmaßnahmen. Bei der Bepflanzung ist auf eine differenzierte und unregelmäßige Randlinie mit Buchten und Vorsprüngen zu achten, damit sich ein strukturreicher Saum entwickeln kann. Bei der Auswahl der Gehölze sind heimische gebietseigene Gehölze zu verwenden.

So vielseitig der Tätigkeitsbereich der NÖ UA ist, so unterschiedlich sind die Beispiele, wo freiwillige Bepflanzungsmaßnahmen gelungen sind. Hier werden einige kurz vorgestellt:

Geländekorrektur und Streuobstwiese im Mostviertel:

Für die Errichtung eines neuen Stalls war eine Geländekorrektur erforderlich,

für diese musste eine naturschutzrechtliche Bewilligung eingeholt werden. Da im Zuge der Geländekorrektur kein Landschaftselement entfernt wurde, war auch die Vorschreibung von Obstbaumpflanzungen rechtlich nicht erforderlich. Anhand des alten Luftbilds lässt sich erkennen, dass im näheren Umfeld früher eine Streuobstwiese vorhanden war. Die Anlage einer Streuobstwiese im landwirtschaftlichen Verband würde sich daher gut anbieten. Die NÖ UA hat hier direkt Kontakt mit dem Landwirt aufgenommen und dieser stand dem Vorschlag, junge Mostbäume zu setzen, offen gegenüber. Die genaue Standortwahl hat die NÖ UA selbstverständlich den Eigentümern überlassen, sodass die Obstbäume und Strauchhecken gut in die landwirtschaftliche Betriebsanlage eingegliedert werden konnten und der Betrieb nicht nachteilig behindert wird.

Neuer Ackerrain entlang Schotterabbau-
feld und Bodenaushubdeponie im Wein-
viertel:

Entlang der Zufahrtstraße und dem Schotterabbau Feld hatte sich über die Jahre eine natürliche, standorttypische Hecke gebildet. Diese bietet Wildtieren, Vögel und Insekten Schutz und Nahrung und stellt gleichzeitig einen wichtigen

Verbindungskorridor zu den weiter entfernt liegenden Waldflächen dar.



17

Das Umfeld ist eine landwirtschaftlich intensiv genutzte „ausgeräumte“ Kulturlandschaft, einzig die Gruben der Abbaufelder und Deponien bieten Rückzugsorte für die lokale Fauna und Flora. Laut dem vorliegenden Rekultivierungsplan hätte die Hecke entfernt und die gesamte Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden sollen.



18

Die NÖ UA setzte sich im Rahmen ihrer Parteistellung dafür ein, dass dieser Wegrain erhalten bleibt und wies auf dessen ökologische Funktionsfähigkeit hin. Die beigezogenen Amtssachverständigen für Naturschutz kamen zur gleichen fachlichen Schlussfolgerung, womit es zum Erhalt und zum Anpflanzen von Gehölzen kam. Der Erhalt von ruderalen Strukturen ist angesichts des gravierenden Artenrückgangs von Vogelarten eine wichtige ökologische Maßnahme.

8.10 Fahrverbotstafeln für die Zufahrt auf den Waschberg (Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“)

Die Gemeinde Leitzersdorf hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2024 auf ihrem Hausberg, dem Waschberg, bis zu zehn Hektar naturnahe Blumenwiesen wiederherzustellen. Der Waschberg ist Teil

des Europaschutzgebiets „Weinviertler Klippenzone“. Die Erhaltung und Förderung der Halbtrockenrasen und seiner Tier- und Pflanzenwelt haben höchste Priorität für den Naturschutz. Die Gemeinde organisiert seit 2019 Freiwilligeneinsätze für die Pflege des Halbtrockenrasens und erhielt die Zusage für ein dreijähriges Naturschutz- und Bewusstseinsbildungs-Projekt mit dem Titel „Kulturlandschaft gemeinsam erhalten am Waschberg“, aus Mitteln des Landes NÖ und der EU (ELER).



19

Umso ärgerlicher war die Tatsache, dass immer wieder Autos und andere Fahrzeuge auf den kostbaren Trockenrasenflächen des Waschbergs parkten und diesen stark beeinträchtigten. Die mühevollen Versuche der Gemeinde und der Freiwilligeneinsätze wurden damit zunichtegemacht und Landwirte ärgerten sich, dass die Zufahrten zu Wäldern verstellt wurden, weil aufgrund des Pflagens und Entbuschens Wiesen ent-

standen sind, wo es einfach erschien zu parken, um möglichst nahe an der Aussichtsstelle zu sein.

Die Gemeinde entschloss sich daher, um ein Fahrverbot bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg anzusuchen, um die Zufahrt zum Europaschutzgebiet zu reglementieren (selbstverständlich mit Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft.)

Das verkehrs- und das naturschutzrechtliche Verfahren kamen allerdings ins Stocken. Die Gemeinde hat sich daher an die NÖ Umweltschutzbehörde mit dem Ersuchen um Unterstützung gewendet.

Die NÖ UA hat in der Folge den Kontakt mit der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, der Naturschutzabteilung des Landes NÖ, dem ASV für Verkehrstechnik sowie dem ASV für Naturschutz aufgenommen. Im Juni 2023 wurde eine Besprechung mit der Naturschutzabteilung in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft organisiert, wo die offenen Fragen und Hürden geklärt werden konnten.

Im Anschluss konnte der ASV für Naturschutz ein neuerliches Gutachten erstellen und schließlich wurde im De-

zember das „Fahrverbots“-Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 1 StVO 1960 idgF. von der Bezirkshauptmannschaft verordnet – sehr zur Freude der Gemeinde Leitzersdorf.



20

Die Gemeinde konnte somit nach drei Jahren endlich die Fahrverbotstafeln bestellen und bedankte sich bei der NÖ Umweltschutzbehörde für die Unterstützung.

8.11 Pfarre Bromberg – Fledermausschutz

Im Langhaus und im Glockenturm der Pfarrkirche der Marktgemeinde Bromberg in der Buckligen Welt lebten seit vielen Jahren verschiedenste Fledermausarten (Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Breitflügelfledermaus und Langohr). Im Rahmen eines wissen-

schaftlichen Monitorings wurden jährliche Erhebungen durchgeführt.

Besonders das Große Mausohr war mit Populationen von bis zu 700 Individuen in einer sogenannten „Wochenstube“ vertreten (als Wochenstube wird das Quartier bezeichnet, in dem sich die trächtigen Weibchen der Fledermäuse zusammenfinden, um ihre Jungtiere zur Welt zu bringen.)

Seit 2014 begann eine hinsichtlich Fledermausschutz problematische Entwicklung, die in einer Versperrung der Einflugsmöglichkeiten für Fledermäuse in den Glockenturm gipfelte. Was war geschehen? Nach einer Reinigungsaktion des Glockenturmes von Fledermauskot unter maßgeblicher Mithilfe des Vereines „Natur im Dorf“ wurde das Läutwerk der Glocken der Pfarrkirche restauriert. Daraufhin wurden die Fenster des Glockenturmes auf Anordnung des Pfarrers mit Absperrgittern versehen, sodass kein Zugang für Fledermäuse mehr möglich war.

Durch eine Beschwerde des Vereins Natur im Dorf wurde die NÖ Umweltschutzbehörde im Jahr 2022 auf die naturschutzfachlich und -rechtlich problematische Situation aufmerksam gemacht.

Unter Leitung der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt mit maßgeblicher Beteiligung der NÖ Umweltschutzbehörde und der Abteilung Naturschutz (RU5) wurden der Pfarrer, der Bürgermeister der Marktgemeinde Bromberg, der Verein Natur im Dorf, eine Fledermausexpertin, eine Amtssachverständige für Naturschutz und ein Umweltbeauftragter der Erzdiözese Wien zu einer Lösung des Problems zu einer Verhandlung eingeladen.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2023 wurde der Pfarre Bromberg die Entfernung der Absperrgitter aufgetragen. Zusätzlich wurde vereinbart, dass ein Holzgerüst im Glockenturm errichtet wird, um eine zukünftige Verkotung der Glocken und der sensiblen Elektronik des Läutwerkes durch eben eine Abdeckung zu verhindern. Der Verein Natur im Dorf erklärte sich dazu bereit, das Holzgerüst periodisch zu reinigen.

Mit August 2024 wurde der NÖ Umweltschutzbehörde ein Bericht von Natur im Dorf übermittelt, dass wieder Fledermäuse im Glockenturm vertreten sind – insbesondere die Fledermausart „Großes Mausohr“. Die Erhaltung eines

bedeutenden Fledermausquartiers dürfte somit gelungen sein.



21

8.12 Agri-PV im „Vorgabenschungel“

In Wieselburg-Land wurde eine Agri-PV-Anlage mit einer Fläche von 1,7 ha gewidmet. Im Zuge der Widmung wurden an drei Seiten Sichtschutzhecken als Freigabebedingung vertraglich festgelegt.

Die Fläche ist ein bestehendes Heidelbeerfeld. Heidelbeeren sind Halbschattengewächse lichter Wälder, daher fühlen sie sich unter den Paneelen recht wohl.

Da die Fläche im Süden im Nahbereich einer Bahnstrecke verläuft und sich daran anschließend eine wasserrecht-

lich bewilligte Retentionsmaßnahme befindet, waren mit der gleichzeitig zu setzenden Sichtschutzhecke und der vom bautechnischen Amtssachverständigen geforderten vollständigen Umzäunung viele Vorgaben im naturschutzrechtlichen und im energierechtlichen Verfahren unter einen Hut zu bringen.

Nach einigen glücklosen Versuchen der Antragstellerin, die Forderungen der verschiedenen Fachbereiche schriftlich abzustimmen, wurde die BH Scheibbs von der NÖ Umweltschutzbehörde ersucht, eine abstimme Besprechung oder Verhandlung mit der zu befassenden wasserbautechnischen und dem naturschutzfachlichen ASV – sowie möglichst auch den bautechnischen und elektrotechnischen Sachverständigen der Energierechtsbehörde abzuhalten.

Es konnte im Zuge der Verhandlung und nach erfolgter Begehung der Örtlichkeit ein Konsens über die Zaunführung, die Feuerwehrezufahrt im Retentionsraum sowie die Gehölzsetzung im Feuerbereich der Bahntrasse erzielt werden.

Grundsätzlich ist es nicht vorgesehen, bei naturschutzrechtlichen Verfahren eine Verhandlung durch die Behörde abzuhalten. Wenn mehrere andere Materien (etwa Wasserrecht, Eisenbahnrecht,

Energierrecht und Baurecht) betroffen sind, kann eine gemeinsame Verhandlung für alle Beteiligten zu einer raschen und effizienten Lösung führen.

8.13 Hubschrauber-Außenlandungen versus Naturschutz

Bei der NÖ Umweltschutzbehörde wurde angezeigt, dass eine luftfahrtrechtliche Bewilligung für 50 Außenlandungen für eine Privatperson am 20. Februar 2023 für Weidling erteilt wurde. Diese Bewilligung kann per Gesetz immer nur für ein Jahr erteilt werden.

Da sich die Starts und Landungen in einem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet befinden, wurde ein Antrag nach § 10 NÖ NSchG idGF. bei der zuständigen BH Tulln gestellt und um Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ersucht. Vor allem die geschützten Vogelarten könnten durch den laufenden Flugbetrieb gestört werden.

Die BH Tulln hat im selben Europaschutzgebiet 2022 drei Feststellungsverfahren zu Außenlandungen durchgeführt, wobei die Sachverständige zum fachlichen Schluss kam, dass eine Natur-

verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Einschätzung, dass es sich um ein Projekt handelt, wurde von der Behörde nicht angezweifelt. Die folgende Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) konnte in zwei Fällen positiv beschieden werden.

Der Feststellungsantrag der NÖ UA wurde von der BH Tulln mit Bescheid vom 7. September 2023 mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Eigenschaft eines Projektes nicht vorliege. Dagegen haben wir Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erhoben. Dieses hat das Verfahren im April 2024 für gegenstandslos erklärt, weil der luftfahrtrechtliche Bewilligungszeitraum mit 16. Februar 2024 abgelaufen und diese Bewilligung somit durch Zeitablauf erloschen ist.

Auf Nachfrage bei der Abteilung für Verkehrsrecht wurde mitgeteilt, dass diese Privatperson auch für 2024 wieder um eine luftfahrtrechtliche Bewilligung angesucht hat.

Es wurde seitens der NÖ Umweltschutzbehörde beim Landesverwaltungsgericht NÖ eine Abstimmung zwischen den Abteilungen für Verkehrsrecht und Naturschutz angeregt, um künftig solche Fälle zu verhindern. Es kann ja nicht Ziel sein, dass die NÖ Umweltschutzbehörde

jährlich einen Antrag stellt und sich dieser Antrag im Behördenlauf durch Ablauf der Bewilligung – bei gleichzeitigem Fortführen der Tätigkeit – dann regelmäßig erschöpft.

Außenlandungen können von Gesetzes wegen nur für ein Jahr bewilligt werden. Dabei sind die öffentlichen Interessen zu prüfen und zu berücksichtigen. Unserer Ansicht nach sind die verordneten Natura 2000- und Vogelschutz-Gebiete

als öffentliche Interessen (Naturschutz) zu berücksichtigen. Andernfalls bleiben die Schutzgüter in solchen Fällen auf der Strecke.

9. Konfliktmanagement und mediative Moderationen

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat nach verschiedensten Materiengesetzen wie etwa dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, dem Umweltverträglichkeitsgesetz 2000, dem NÖ Elektrizitätswesengesetz und dem NÖ Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 Parteistellung in den jeweiligen Verfahren und hat dabei die Interessen des Natur- und Umweltschutzes zu vertreten. Damit Verfahren möglichst effizient und zügig abgeführt werden können, hat es sich in der Praxis bewährt, bei umfangreichen und naturschutzfachlich sensiblen Projekten

neben den Sachverständigen auch die Umwelthanwaltschaft möglichst frühzeitig einzubinden. Durch Projektvorbereitungen, gemeinsame Begehungen vor Ort und Abstimmungen mit anderen Fachbereichen und Fachexpertinnen können mögliche Problemfelder frühzeitig erkannt und Strategien zu deren Lösung erarbeitet werden. Für den Antragsteller kann somit Klarheit hinsichtlich der Anforderungen an das Projekt und der aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht relevanten Themen erlangt werden. Bestenfalls sollten sich so dann für den Antragsteller im Rahmen einer Verhandlung oder im schriftlichen

Parteienghör keine unerwarteten „Probleme“ mehr ergeben und das Verfahren kann rasch zu einem Abschluss gebracht werden.

Ein nicht zu vernachlässigender Teil der Arbeitszeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der NÖ Umweltanwaltschaft wird für die Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen aus der Bevölkerung beansprucht. Das sind zum einen Beschwerden über Vorkommnisse, die in der Natur wahrgenommen werden (zum Beispiel Abfallablagerungen, Gewässerverunreinigungen, Ablagerungen und Anschüttungen von Erdmaterial, usw.) und zum anderen Beschwerden, die eine Beeinträchtigung der individuellen Lebensqualität bedeuten (etwa Lärm-, Staub- oder Geruchsentwicklung aus gewerblichen/landwirtschaftlichen Betrieben oder aus der Nachbarschaft).

In diesen Fällen werden die Beschwerdeführer von uns über die geltenden rechtlichen Bestimmungen, die Zuständigkeiten der Behörden und die rechtlichen Möglichkeiten zur Behebung des Problems informiert. Ein Großteil der einlangenden Beschwerden wird auch direkt von der NÖ Umweltanwaltschaft bei den zuständigen Stellen eingebracht – mit dem Ersuchen um

Überprüfung des angezeigten Sachverhaltes und erforderlichenfalls um Einleitung entsprechender rechtlicher Schritte. Diese Fälle werden bis zu ihrem Abschluss – aus rechtlicher Sicht – von uns betreut.

Leider kann für die Beschwerdeführerinnen mangels rechtlichem Hintergrund nicht immer eine zufriedenstellende Lösung ihres Problems bewirkt werden, dann gilt es für uns, die „Grenzen des Machbaren“ aufzuzeigen.

Grundsätzlich sieht die NÖ Umweltanwaltschaft ihre Aufgabe auch darin, dass sie *Vermittlungsaufgaben* übernimmt, beispielsweise zwischen Beschwerdeführern, die nach oft jahrelang erfolglosem Bemühen gegen einen Missstand emotional sehr aufgebracht sind, und den Behörden bzw. Betrieben – indem einerseits versucht wird, die tatsächlichen Beeinträchtigungen sachlich vorzutragen und andererseits Bürgern Verständnis für rechtsstaatliche Notwendigkeiten, die ein Verfahren zur Prüfung ihrer Anliegen bedingt, näher zu bringen.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat im Berichtszeitraum einige *mediative Konfliktmanagementverfahren* – durchge-

führt. Aufgrund der stetigen Zunahme solcher an uns herangetragener Anliegen könnten wir de facto rund um die Uhr im diesbezüglichen Moderationseinsatz sein, was sich mit den beschränkten Ressourcen allerdings nicht bewerkstelligen lässt. Dieser Bereich hat jedenfalls Zukunft und ist in mehrerer Hinsicht an Wichtigkeit nicht zu unterschätzen.

In der Regel handelte es sich dabei um Konflikte, die auf dem „normalen Rechtsweg“ nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Tätigwerden der NÖ Umweltschutzbehörde ist dabei, dass es sich um einen Konflikt mit Umweltbezug handelt.

Generell versuchen alle Fachreferentinnen und -referenten der NÖ Umweltschutzbehörde hilfreich in Konfliktsysteme mit Umweltbezug zu intervenieren, sofern gesetzlicher Auftrag, Rolle und Ressourcensituation dies zulassen. Je nach Fallkonstellation und Konflikteskalation erfolgt dies in unterschiedlichen Settings, etwa in Form vermittelnder Gesprächsführung („Runder Tisch“), Konfliktmoderation, Mediation, usw.

Soweit uns das möglich ist, unterstützen wir zum Thema Konfliktmanagement

neben den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch Bezirkshauptleute und Umweltgemeinderätinnen und -räte.

Aber auch im Amt der NÖ Landesregierung koordinieren wir bei Sinnhaftigkeit Besprechungen mit diversen Stakeholdern.

9.1 Revitalisierung des Wasserkraftwerks in Rosenberg am Kamp

Seit vielen Jahren schon ist das Projekt, das Wasserkraftwerk in Rosenberg am Kamp mit einer Stauzielerhöhung von 1,6 Metern (dadurch Verlängerung der Staulänge um etwa 300 Meter) sowie einer Unterwassereintiefung von maximal 1,5 Metern umzubauen, in Hinblick auf die Naturverträglichkeit sehr umstritten. Im Laufe der Zeit hat sich ein Konflikt stabilisiert, der in dieser Frage zu völlig verhärteten Fronten und somit zum Stillstand geführt hat.

Durch viele Gespräche, die seitens der NÖ Umweltschutzbehörde mit der Betreiberin und den Projektgegnerinnen und -gegnern geführt worden sind, hat die

Betreiberin sich schließlich nach einem längeren Nachdenkprozess dazu entschlossen, das ursprünglich geplante und zum UVP-Verfahren eingereichte Projekt in Rosenberg zugunsten einer Bestandssanierung zurückzuziehen.

Dies bedeutet ganz klar eine „win-win“-Situation für alle vernünftigen Kräfte, denn einerseits wird es durch das neue Projekt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Schutzgebiets kommen, andererseits wird auch die Bestandssanierung eine Erhöhung der Energieerzeugungsleistung um 25% sicherstellen können.

Die NÖ Umweltschutzbehörde moderiert den begleitenden Kommunikations- und Abstimmungsprozess mit den maßgeblichen Stakeholdern. Wir sind zuversichtlich, dass auch und gerade dieser Fall ein „role model“ für viele zukünftige Konstellationen darstellt – immer unter der Voraussetzung, dass es auf allen Seiten die Bereitschaft gibt, Positionen zu verlassen und auf der Ebene der Interessen nach passenden Lösungen zu suchen.



22

9.2 Forststraßen in Europaschutzgebieten

Aufgrund der weiter fortschreitenden Erwärmung und damit einhergehender Trockenheit hat sich auch im Jahr 2023 die prekäre Situation der Forstwirtschaft durch Borkenkäferkalamitäten, die seit 2019 auch in höheren Lagen vermehrt aufgetreten sind, nicht verbessert. Es waren rasch viele Forstwege in ausgewiesenen Schutzgebieten des Natura 2000- und des Vogelschutz-Regimes zu errichten, denn durch Seilung können nicht alle Schadflächen erreicht werden. Da diese Forstwege nur in den Landschaftsschutzgebieten Niederösterreichs gemäß § 8 NaturschutzG 2000 idGF. bewilligungspflichtig sind, ist die Gesamtzahl gar nicht bekannt.

Im Zuge von zahlreichen Begehungen und Besprechungen können wir immer wieder erreichen, dass durch Änderun-

gen der geplanten Trassenführung wichtigen Altholzzellen weitgehend ausgewichen wird. Dadurch konnten auch im Berichtszeitraum wieder viele Horstbäume und Bruthöhlen gesichert werden. Es wurde vielfach auch erreicht, die Wegbreite zu redimensionieren.

9.3 Moderationsbereiche

In folgenden Bereichen ist die NÖ Umweltanwaltschaft im Berichtszeitraum moderativ bzw. mediativ tätig gewesen:

- Naturschutz versus Energieerzeugung
- Schottergewinnung versus Artenschutz
- Stallungen im Wohngebiet
- Mobilfunkanlagen
- Nachbarschaftskonflikte

10. Splitter

10.1 Flächenagentur für Niederösterreich

Seit Ende des Jahres 2023 ist der sogenannte „*Kompensationsflächenkaster*“ fertig, der einen Überblick betreffend die Ausgleichs- und Ersatzflächen Niederösterreichs bietet, womit eine strategische Planung und Entwicklung zukünftiger Flächenpools auf einer tragfähigen Basis möglich wird.

Dadurch kann in Zukunft eine ökologisch sinnvolle Vernetzung von für Arten- und Naturschutz essenziellen Flächen erfolgen. Gleichzeitig besteht bei einer naturschutzfachlich vertretbaren Flexibilisierung der Lage dieser Flächen auch die Chance, dass Projektwerber einfacher und kostengünstiger zu nötigen Kompensationsflächen kommen können. Daraus resultieren in der Folge eine größere Berechenbarkeit und bessere Genehmigungschancen sowie ein effizienteres Vorgehen für Projektwerberinnen. Besondere Aktualität und

Dynamik hat das Thema „Flächenpools“ zudem durch die Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetz (UVP-G) 2023 erhalten, wonach in Hinkunft die *„Möglichkeit der Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), sofern dies durch Landesgesetz festgelegt ist“*, eingeräumt wird (§ 17 Abs. 5a leg. cit.).

Um die bisherige „lose-lose“-Situation (ökologischer „Fleckerlteppich“ auf der einen, Schwierigkeiten beim Auffinden und Finanzieren von Kompensationsflächen auf der anderen Seite) zu einer „win-win“-Situation für alle beteiligten Interessen zu „drehen“, ist es erforderlich, eine Organisation zu schaffen, die an dieser Stelle „Flächenagentur“ genannt werden soll.

Die wichtigste Aufgabe einer Flächenagentur ist die Entwicklung von Flächenpools und die Vermittlung von Flächen und Maßnahmen an Projektwerberinnen bzw. Projektinhaber. Die Kompensationsmaßnahmen werden in Abstimmung mit Behörden und regionalen Akteuren bevorratet. Mit der Entwicklung von Flächenpools und Ökokonten lässt sich eine Flächenagentur als Naturschutz-Dienstleisterin verstehen.

Mittels Flächenpools bietet sich die Gelegenheit, in flächenmäßig vergleichsweise großen, zusammenhängenden Gebieten mehrere Einzelmaßnahmen zu einer komplexen Gesamtstrategie zu kombinieren. Dabei können insbesondere solche Maßnahmen umgesetzt werden, die ohne Koordination und langfristige Betreuung nicht realisierbar sind.

Eine *Flächenagentur* übernimmt also die Aufgabe, geeignete Flächen zu sichern. Oder sie stellt Flächen zur Verfügung – entweder eigene oder die von Dritten. Daraus kann sich auch für Grundeigentümer ein neues Geschäftsmodell ergeben. Zu denken ist hier etwa an Land- und Forstbetriebe, die Flächen im Eigentum haben, die zwar für sie wirtschaftlich wenig attraktiv, für den Arten- und Naturschutz jedoch besonders wertvoll sind. Die Agentur setzt Ausgleichsprojekte um und sichert mit ihrem Fachwissen so einen qualitativ hochwertigen und dauerhaften Naturschutz. Idealerweise ist dies somit ein Erfolgsmodell, bei dem alle gewinnen.

Seitens der Landesamtsdirektion wurde unter Einbeziehung der NÖ Umweltanwaltschaft eine Arbeitsgruppe installiert, die bereits wesentliche Schritte zur

Realisierung dieses wichtigen Projekts auf den Weg gebracht hat.

10.2 NVP-Feststellungsanträge der NÖ Umweltschutzbehörde

Bereits in den letzten Tätigkeitsberichten haben wir über die Fällungen und anschließenden plantagenartigen Wiederaufforstungen mit Hybridpappeln im Natura 2000-Gebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ berichtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Hartholzau und Weichholzau steht im Raum. Wir haben, basierend auf dieser Sachlage, im Sommer 2021 einen Feststellungsantrag gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. (Naturverträglichkeitsprüfung - NVP) für die Fällungen und Aufforstungen auf den gemeldeten Flächen gestellt. Hierbei weisen wir darauf hin, dass Fällungen und Aufforstungen im gesamten Europaschutzgebiet der Tullnerfelder Donau-Auen im Sinne des Summationseffektes miteinzubeziehen sind.

Aufgrund der Komplexität wurde der Antrag überarbeitet und neuerlich am 23. November 2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg (BH KO)

eingereicht. Im Februar 2022 wurde der NÖ UA seitens der BH KO mitgeteilt, dass es zu Verzögerungen in der Bearbeitung des Aktes gekommen war, einerseits aufgrund der COVID 19-bedingten Unterbesetzung der Behörde und andererseits wegen der besonderen Komplexität des umfangreichen Antrags. Zusätzlich kam es im Laufe des Jahres zu personellen Engpässen in der Fachabteilung Naturschutz in der Baudirektion des Landes NÖ und auf der BH KO, wodurch es zu weiteren Verzögerungen in der Bearbeitung des Aktes kam.

Gleichzeitig trafen im Frühjahr 2022 weitere Meldungen zu Fällungen von mehreren Hektar Wald im Europaschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen ein, dieses Mal im Gebiet südlich von Korneuburg. Die NÖ UA machte sich ein Bild von der Situation vor Ort und stellte fest, dass auch hier von den Forstbetrieben Hybridpappelaufforstungen durchgeführt wurden.

Schon im NVP-Feststellungsantrag haben wir darauf hingewiesen, dass zukünftige land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere Fällungen und Aufforstungsprojekte, im gesamten Natura 2000-Gebiet der NÖ Umweltschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen sind, damit wir unsere Partei-

enrechte gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. ausüben können.

Die NÖ UA ersuchte die Behörde im Februar 2022 darum, die gültigen und neu erteilten Fällungsbewilligungen nach dem Forstgesetz der NÖ UA zu übermitteln. Bis dato haben wir allerdings keine Unterlagen diesbezüglich erhalten.

Im Juni 2023 dann der Paukenschlag: Nachdem sich die Behörde gut einhalb Jahre mit unserem NVP-Feststellungsantrag auseinandergesetzt hatte, wurde dieser mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 9. Juni 2023 als unzulässig zurückgewiesen. Kurz gefasst wird wie folgt argumentiert: „Das Wort >Projekt< stammt vom lateinischen Wort >prōiectum<, das so viel wie „Das nach vorn Geworfene“ bedeutet, ab. Unter dem Begriff „nach vorn“ wird bei Projekten eine zeitliche Dimension verstanden. Ein Projekt >ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben, das aus einem Satz von abgestimmten, gesteuerten Tätigkeiten besteht und durchgeführt werden kann, um unter Berücksichtigung von Vorgaben wie etwa Zeit, Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung bzw. Kosten, Produktions- und Arbeitsbedingungen, Personal und

Betriebsmittel) und Qualität ein Ziel zu erreichen<“. Statt sich also mit der einschlägigen Judikatur der Höchstgerichte zum Projektsbegriff auseinanderzusetzen wird ein Argumentarium herangezogen, das sich aus unserer Sicht als für eine solche Begründung ungeeignet darstellt. Da die NÖ UA in Verfahren nach dem Forstgesetz keine Parteistellung hat, erfahren wir von forstwirtschaftlichen Projekten erst aufgrund von Beschwerden von Bürgern bzw. aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Projekte also bereits in Umsetzung bzw. zum Teil bereits umgesetzt. Sollte sich die Auffassung durchsetzen, dass ein NVP-Feststellungsantrag seitens der NÖ Umweltschutzbehörde nur dann inhaltlich geprüft wird, wenn es sich um ein beabsichtigtes Projekt in der Zukunft handelt, gäbe es bei forstwirtschaftlichen Projekten in Natura 2000-Gebieten schlicht keinen Anwendungsbereich mehr.

Gegen diesen Bescheid hat die NÖ Umweltschutzbehörde fristgerecht Beschwerde an das Niederösterreichische Landesverwaltungsgericht erhoben. Ein Erkenntnis steht derzeit noch aus.

Immer wieder begegnen wir der Auffassung, dass der Projektbegriff in Art. 6 der FFH-Richtlinie nicht ausreichend de-

finiert und demnach unklar ist, ob Schlägerungen, Fällungen, Aufforstungen und Waldumwandlungen per Definition Projekte und Pläne sind und deshalb eine Naturverträglichkeitsprüfung bedingen oder nicht. Waldbewirtschaftungspläne (Forstoperatate), die von größeren Forstbetrieben erstellt werden, um die forstlichen Tätigkeiten für einen Zeithorizont von zehn Jahren zu planen, werden in NÖ nicht auf ihre Naturverträglichkeit geprüft. Im Forstgesetz sind derartige Pläne als „Waldfachplan“ rechtlich verankert und auf freiwilliger Basis vorgesehen, woran sich auch Fördermöglichkeiten knüpfen.

Die EU-Judikatur und die Rechtslehre der letzten Jahre gibt zum Thema „Naturverträglichkeitsprüfung und Waldnutzung“ in Natura 2000-Gebieten mittlerweile eine klare Auslegung vor. Ein Beispiel aus Polen zeigt, dass die NÖ UA mit ihrer Forderung nicht alleine ist:

Die Republik Polen hat einen Anhang zum Waldbewirtschaftungsplan für den Forstbezirk Puszcza Białowieska erlassen, ohne zu prüfen, ob dieser sich nicht nachteilig auf das Natura 2000-Gebiet Puszcza Białowieska auswirkt. Mit dieser Vorgehensweise hat die Republik Polen gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (Habitat-

richtlinie) 92/43/-/EWG (nämlich die Prüfung von Plänen und Projekten, ob diese die Erhaltungsziele gefährden) verstoßen und NGOs haben daraufhin eine Beschwerde bei der EU-Kommission eingebracht. Nachdem die polnische Regierung die Abholzungen nicht einstellte, reichte die EU-Kommission Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union ein. Dieser verhängte in seinem Urteil vom 17. April 2018 (GZ C 441/17) einen Fällungsstopp.

Ein zweites Beispiel: Ende Juni 2022 langte das Erkenntnis vom EuGH zum Vertragsverletzungsverfahren gegen die Slowakische Republik ein (C 661/20). Hier wurden Waldbewirtschaftungsprogramme zwar einer NVP unterzogen, allerdings befand der EUGH, dass die vorgesehenen Maßnahmen für den Schutz des Auerhuhns nicht ausreichend waren.

Bestärkt durch die europäische Judikatur hinsichtlich der Erforderlichkeit von Naturverträglichkeitsprüfungen startete die NÖ UA einen Prozess, wo österreichische Experten aus den Fachgebieten „Natura 2000“ und „Biodiversität in Auwäldern“ konsultiert wurden. In diesem Rahmen organisierten wir Ende August 2022 eine Fachexkursion in die Tullnerfelder

Donau-Auen, bei der auch die Naturschutzabteilung des Landes NÖ teilnahm. Dabei wurde festgestellt, dass im Europaschutzgebiet das Eschentriebsterben weit verbreitet ist und diese bestandgebende Baumart, ebenso wie die Ulme, nun langfristig ausfällt. Die Forstbetriebe standen und stehen vor der großen Herausforderung, mit welchen Baumarten aufgeforstet werden soll – und entschieden bzw. entscheiden sich weiterhin für die flächige Aufforstung mit Hybridpappeln als Ersatzbaumart. Diese Vorgehensweise steht jedoch den Schutzzielen des Europaschutzgebiets entgegen. Diese sehen eine naturnahe standorttypische Baumartenzusammensetzung vor, die sich aus verschiedenen Altersbeständen und reichen Alt- und Totholzstrukturen zusammensetzt. Darüber hinaus belegen Studien, dass Waldgebiete, welche naturnah bewirtschaftet werden, klimaresistenter sind als Monokulturen.

Aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft ist es nun unbedingt erforderlich, dass das Land NÖ sich diesen Herausforderungen proaktiv stellt und einen Managementplan samt Kriterien ausarbeitet, die es den Waldbewirtschaftern ermöglichen, den Auwald so zu nutzen, dass die Ziele von Natura 2000 eingehalten werden – und

gleichzeitig der Behörde eine Hilfestellung bei der Beurteilung von Projekten im Natura 2000-Gebiet geben. Hier sollten auch Zonen festgelegt werden, welche aufgrund naturschutzfachlicher Einschätzung aus der Nutzung zu nehmen sind. Auch sind Maßnahmen (etwa Vertragsnaturschutz) vorzusehen, damit der günstige Erhaltungszustand erreicht werden kann.

Es geht um den Erhalt des größten zusammenhängenden Auwaldgebiets Österreichs. Dies ist, angesichts des drastischen Rückgangs der Artenvielfalt und den immer gravierenderen Folgen des Klimawandels, eine besonders dringliche Aufgabe.

Der Zurückweisung weiterer NVP-Feststellungsanträge der NÖ Umweltanwaltschaft in ähnlich gelagerten Fällen wurden mittels Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht NÖ herangetragen und werden dort aktuell bearbeitet.

11. Kommunikation und Vernetzung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat auch im Berichtszeitraum 2023 wieder viele Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen bzw. über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, Bürgerinitiativen, NGOs oder aus eigenem Antrieb durchgeführt.

Kern der Tätigkeit der NÖ Umwelthanwaltschaft ist die Vertretung der Interessen des Natur- und Umweltschutzes als Partei in diversen Verwaltungsverfahren. Um darüber hinaus unseren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrnehmen zu können, sehen wir uns als „Andockstation“ für Bürgerinnen und Gemeinden in Umweltangelegenheiten und als „Drehscheibe“ in diesen Angelegenheiten.



23

Um diesem Anspruch genügen zu können, bedarf es intensiver Kommunikation mit sämtlichen relevanten Systemen, welche die Umwelt der NÖ Umwelthanwaltschaft ausmachen, sowie der Herstellung eines hohen Vernetzungsgrades, um für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes Kräfte zu bündeln.

Beispiel „Plattform Naturschutz“:

Unter diesem Titel findet zweimal pro Jahr ein fachlicher Austausch zu naturschutzfachlichen und –rechtlichen Themen mit Teilnehmern von RU5, LF4, NÖ UA, BD1-N sowie der Bezirkshauptmannschaften statt. Dieser Austausch wurde Anfang 2019 eingeführt und wird von allen Beteiligten von Anfang an sehr geschätzt. Nach einer fast dreijährigen Pause, bedingt durch die COVID 19-Schutzbestimmungen, fand erst im Mai 2023 wieder die Plattform Naturschutz statt. Themen, die aktuell diese Plattform beschäftigen, sind: Natura 2000 und Wald, PV-Freiflächenanlagen, Schulungen im Bereich Natura 2000 und Verfahrensoptimierungen.

Nachstehend eine Auswahl von weiteren Aktivitäten der NÖ Umweltschutzbehörde, die im Berichtszeitraum 2023 gesetzt wurden:

- *Vorstellung der NÖ Umweltschutzbehörde sowie von aktuellen Themen bei den „Energie- und Umweltgemeindetagen“ (Teilnahme mit Info-Stand).*
- *Referat beim Lehrgang „Kommunaler Energie- und Umweltmanager“.*
- *Teilnahme am Podium des „3. Niederösterreichisches Verwaltungsrechtliches Forum“ zum Thema „Verfahrensbeschleunigung – Was können Verwaltungsverfahren leisten?“*
- *Mitarbeit an der Studie „Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren – Beispiele aus der Praxis“ von Ökobüro.*
- *Regelmäßiger Austausch mit den thematisch in der NÖ Landesregierung zuständigen politischen Verantwortungsträgerinnen und -trägern sowie deren Büros und Etablierung von Kontakten auf der Ebene der Europäischen Union.*
- *Treffen mit NGOs wie etwa Naturschutzbund NÖ, BirdLife, Umweltdachverband, Lanius, WWF, Ökobüro, KFFÖ, usw. und Gedankenaustausch.*

- *Austausch und Besprechungen mit Bürgerinitiativen.*
- *Kooperation mit den übrigen Landesumweltschutzämtern Österreichs (zwei Konferenzen im Jahr 2023 auch und insbesondere zu bundesländerübergreifenden Themenstellungen; Ausrichtung der Konferenz in Niederösterreich im Frühjahr 2023 und Vorsitzführung von Frühjahr bis Herbst 2023).*
- *Austausch mit Behördenvertreterinnen und -vertretern anderer Bundesländer und Organisationen sowie Moderation des Austausches und der Zusammenarbeit der Behördenvertreter des Amtes der NÖ Landesregierung mit Behördenvertretern anderer Bundesländer.*
- *Austausch und Suche nach Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), der NÖ.Regional.GmbH, „Natur im Garten“, usw.*
- *Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Fachabteilungen, Amtssachverständige).*
- *Austausch mit Bundesdienststellen, politischen Parteien, Kammern (etwa Landwirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer NÖ), Interessensgemeinschaften (etwa Forum Rohstoffe, Österreichischer Baustoff-Recycling Verband), Wirtschaftsunternehmen, usw.*
- *Aufbau und Pflege eines funktionierenden Journalisten-Netzwerks, um die Interessen des Umweltschutzes auch in Form angemessener Pressearbeit befördern zu können.*
- *Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitskreisen von/mit Universitäten und Interessensplattformen, etwa BOKU, WU Wien, Universität Wien, Universität Graz (Wegener Center), UWD, Österreichischer Bundesverband für Mediation (ÖBM), Ökobüro, „Plattform Baumkonvention“, etc.*

- *Vortrags- sowie Moderationstätigkeit zu verschiedenen Themen sowie Verfassung und Publikation von Fachartikeln.*
- *Jury-Teilnahme (etwa VCÖ-Preis, NÖ e5-Gemeinden).*

12. Internes

An dieser Stelle werden in aller Kürze jene Personen in alphabetischer Reihung angeführt, welche für die NÖ Umwelthanwaltschaft aktuell (Stand September 2024) als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind:

- Bandion Martina (Kanzlei)
- Diemt Johannes (Kanzlei)
- Dötzl Wolfgang (Kanzlei)
- Grösel Klemens, Mag. (Fachreferent)
- Hansmann Thomas, Mag., MAS (Leitung/NÖ Umwelthanwalt)
- Huter Erwin, Dipl.-Ing. Dr., MA (Fachreferent)
- Kasper, Birgit, Mag.^a (Fachreferentin, Teilzeit)
- Kellner Birgit, Mag.^a (Fachreferentin)
- Scharl, Anita, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (Fachreferentin, Teilzeit)

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer kleinen Organisationseinheit ist mit bedeutsamer Fachkenntnis, enormen Engagement und großer Motivation bei der Arbeit. Jede Fachreferentin und jeder Fachreferent nimmt regelmäßig an individuell passgenauen fachlichen (etwa UVP-Recht, Klimaschutz, Geruchsemissionen in der Landwirtschaft, Ökokonto-Praxis, Abfallwirtschaft, Umweltrechtstage Linz, SDGs, Kreislaufwirtschaft, usw.) sowie an persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten

teil, um die erforderliche Qualität in fachlich-sachlicher und kommunikativer Hinsicht halten bzw. steigern zu können.

13. Verfahrensstatistik

Vorab lässt sich zusammenfassend zeigen, dass die Gesamtzahl jener Verwaltungsverfahren, in welchen der NÖ Umweltschutzbehörde Parteistellung zukommt, in den letzten vier Jahren recht stabil geblieben ist (die zeitweilige Abweichung nach unten ist bedingt durch die COVID 19-Pandemie). *Große Anstiege der Verfahrenszahlen und somit eine Trendfortsetzung gibt es bei Photovoltaik- und auch – in geringerem Ausmaß – bei Windkraftanlagen.* Nach den „größten Brocken“ aufgliedert stellt sich dies wie folgt dar (jeweils nach dem Schema 2020/2021/2022/2023):

- Anzahl der Verfahren gem. NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF:
1.471/1.591/1.709/1.753

- Anzahl der Verfahren gem. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF.:
318/301/299/296

- Anzahl der Verfahren gem. UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 idgF:
110/100/111/102

- Anzahl der Verfahren gem. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 idgF.:
15/9/12/14

Nach Materien bzw. Themen gegliedert ergibt sich nachstehendes detaillierteres Bild:

<i>Materie/Thema</i>	<i>Neu begonnene Verfahren 2020/2021/2022/2023</i>	<i>Bereits anhängige Verfahren 2020/2021/2022/2023</i>
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	20/16/21/18	22/22/19/17
Naturschutzangelegenheiten, davon		
Anschüttungen, Abgrabungen, Niveauveränderungen;	94/122/95/76	86/68/75/77
Ablagerungen;	37/62/58/69	27/24/40/39
Naturdenkmäler;	69/48/44/51	55/36/30/40
Naturschutzgebiete, Biotope, Natura 2000-Gebiete;	24/33/32/26	21/28/24/23
Nationalparke – Naturparke;	7/16/20/21	2/7/7/15
Landschaftsprägende Elemente;	10/12/7/11	6/4/1/2
Bauliche Anlagen und Werbeanlagen;	123/115/112/102	57/66/67/60
Mobilfunkanlagen.	43/93/170/84	57/77/83/60
Artenschutz – Pflanzenschutz	57/65/67/85	55/39/50/48
Rodungen – Aufforstungen	23/32/36/37	20/15/13/16
Christbaumkulturen – Kulturflächenschutz	4/6/4/5	3/2/2/1
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	4/2/6/8	11/7/6/6
Güterwegebau	15/12/10/14	4/4/3/2
Forststraßen	51/42/51/45	17/16/17/24
Radwege	6/8/14/11	4/-/5/3
Straßenbau - Verkehrswesen	31/30/22/25	27/27/23/28
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Nass- und Trockenbaggerungen)	43/43/29/29	106/83/96/83

Gewerbliche Betriebsanlagen	15/21/12/17	26/20/16/12
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen)	21/20/10/16	16/11/10/8
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen)	16/11/7/7	19/10/8/7
Abfallwirtschaft – Abfallbehandlungsanlagen	73/87/60/52	72/50/53/51
Deponien/Lagerplätze/Kompostieranlagen	71/77/85/86	102/87/101/107
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	36/39/34/33	14/15/11/13
Flussbau	17/19/19/17	24/21/29/26
Hochwasserschutzmaßnahmen, Rückhaltebecken	25/22/25/29	27/29/33/39
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	2/5/3/8	2/1/1/1
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke	5/3/4/11	18/8/14/7
Landwirtschaftlicher Wasserbau	3/8/6/3	2/4/6/5
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen, Sport- und Freizeitanlagen	16/29/20/21	13/18/16/17
Baurecht	5/2/3/5	2/2/1/-
Brückenbau	12/14/7/9	11/8/5/7
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	46/30/36/35	107/109/105/115
Energiewesen – Elektrizitätswesengesetz	12/27/25/18	9/11/12/9
Windenergieanlagen bzw. Windparks	11/5/16/20	39/29/19/28
Photovoltaikanlagen	24/57/86/130	9/9/24/37

ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	9/7/8/10	8/6/10/7
Flugverkehr	8/2/9/5	5/7/8/11
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, allgemeine Studien und Berichte, Seminare, usw.)	31/27/30/24	22/21/19/19

Tabelle: Darstellung der in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 jeweils neu begonnenen sowie jeweils weiterhin anhängigen Verfahren nach Materien/Themen.

Impressum

Gestaltung & für den Inhalt verantwortlich:

Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft/Mag. Thomas Hansmann, MAS

Adresse: 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 – Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG

Telefon: 02742/9005-12972; E-Mail: post.noewa@noel.gv.at

Web: www.umwelthanwaltschaft.gv.at

Abbildungen bzw. Fotografien/Urheberrecht: 1, 3, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 17, 18 und 23 – NÖ Umwelthanwaltschaft;
2 – ARD; 4 – Frank Nessler; 5 – ÖBB; 7 – Deutsche AgroPV e.V.; 11 – e3 IDF GmbH; 12 – BEV; 15 und 16: Birdlife Ö;
19 – Kelemen Fian; 20 – Gemeinde Leitzersdorf; 21 – KFFÖ; 22 – NÖN